

Begründung zur 44. Änderung des Flächennutzungsplans „Nordwestlich Weserstraße“

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	V
Tabellenverzeichnis	V
Rechtsgrundlagen	VI
I Planungsgegenstand	7
1 Ziele, Anlass und Erforderlichkeit	7
1.1 Ziele und Zwecke der Planung	7
1.2 Anlass und Erforderlichkeit	7
2 Beschreibung des Plangebiets	8
2.1 Räumliche Lage	8
2.2 Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse	9
2.3 Gebiets-/Bestandssituation	10
2.4 Planungsrechtliche Ausgangssituation	12
2.5 Erschließung	13
2.6 Planunterlage	13
3 Planerische Ausgangssituation und rechtliche Rahmenbedingungen	14
3.1 Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung	14
3.2 Landschaftsplanung.....	14
3.3 Überörtliche Fachplanungen	15
3.3 Flächennutzungsplan	15
3.4 Integriertes Stadtentwicklungskonzept	15
3.6 Sonstige Satzungen und Bestimmungen, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen	16
II Planinhalte und Planfestsetzungen	17
1 Entwicklung der Planungsüberlegungen und informelle Planungskonzepte ..	17
1.1 Kurzdarstellung der betrachteten Planungs- und Standortalternativen	17
2 Erläuterungen der Darstellungen	17
3 Flächenbilanz	18
III Umweltbericht	19
1 Einleitung	19
1.1 Ziele und Inhalte der Planung.....	19

1.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen	19
2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	23
2.1 Untersuchungsrahmen.....	23
2.2 Übersicht über das Plangebiet und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	23
2.3 Schutzgut Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit	24
2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	26
2.5 Schutzgut Boden.....	29
2.6 Schutzgut Fläche	30
2.7 Schutzgut Wasser	30
2.8 Schutzgut Klima/Luft.....	32
2.9 Schutzgut Landschaft	32
2.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	33
2.11 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	33
2.12 Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung	33
2.13 Weitere Aspekte möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens.....	33
3 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung.....	35
3.1 Artenschutzrechtlicher Rahmen.....	35
3.2 Schutzmaßnahmen	36
3.3 Behandlung der Verbotstatbestände – Konfliktanalyse	36
4 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	40
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf den Naturhaushalt.....	40
4.2 Art und Ausmaß von erheblichen nachteiligen Auswirkungen und Kompensationsgrundsätze.....	40
4.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	42
5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	43
6 Nachteilige Auswirkungen hinsichtlich § 1(6)7j BauGB	43
7 Zusätzliche Angaben.....	43
7.1 Darstellung des Verfahrens und der Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	43
7.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen.....	43
7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	43
IV Auswirkungen der FNP-Änderung und deren Abwägung.....	44
1 Auswirkungen auf die Umwelt und Abwägung.....	44
1.1 Allgemeiner Klimaschutz	44

1.2	Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landespflege	44
1.3	Schutzgebiete	45
1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	45
1.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Schutzgüter	45
1.6	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	45
1.7	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	46
1.8	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen (wasserrechtl. Pläne, abfallrechtl. Pläne, immissionsschutzrechtl. Pläne)	46
1.9	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	46
1.10	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes, der Natura-2000-Gebiete, der umweltbezogenen Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit sowie auf Kultur- und Sachgüter	46
1.11	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, der Natura-2000-Gebiete, der umweltbezogenen Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit sowie auf Kultur- und Sachgüter aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen	46
2	Soziale Auswirkungen	46
2.1	Sozialgerechte Bodennutzung	46
2.2	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insb. auch Familien mit mehreren Kindern	47
2.3	Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen	47
2.4	Anforderungen der Bevölkerungsentwicklung	47
2.5	Soziale, gesundheitliche und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung	47
2.6	Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer	47
2.7	Bildungswesen	47
2.8	Sport, Freizeit, Erholung	48
2.9	Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum	48
2.10	Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge	48
3	Stadtplanerische Auswirkungen	48
3.1	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile	48
3.2	Baukultur	48
3.3	Denkmalschutz und Denkmalpflege / Archäologische Bodendenkmalpflege	49
3.4	Erhaltenswerte Ortsteile, Straßen und Plätze	49
3.5	Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	49
4	Ökonomische, finanzielle und fiskalische Auswirkungen	50
4.1	Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung	50
4.2	Auswirkungen auf die Grundstückswerte	50
4.3	Anforderungen an kostensparendes Bauen	50

4.4	Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	50
4.5	Wirtschaft einschl. der mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung	50
4.6	Landwirtschaft	50
4.7	Forstwirtschaft.....	51
4.8	Aspekte des kommunalen Haushalts.....	51
5	Auswirkungen auf die Infrastruktur	51
5.1	Post- und Telekommunikationswesen	51
5.2	Versorgung, insb. mit Energie und Wasser	51
5.3	Entsorgung, insb. Abwasser und Abfall	51
5.4	Personenverkehr.....	52
5.5	Güterverkehr.....	52
5.6	Mobilität der Bevölkerung	52
5.7	Sonstige Verkehrsarten	52
5.8	Sonstige technische Infrastrukturvorhaben	52
6	Weitere Auswirkungen	52
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	52
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u.a. Brand- und Katastrophenschutz).....	52
6.3	Sicherung von Rohstoffvorkommen / sonstige Belange des Bergbaus	53
6.4	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	53
6.5	Städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen ..	53
6.6	Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	53
6.7	Kleintierhaltung	53
6.8	Belange von Nachbargemeinden	53
6.9	Vorrang der Innenentwicklung	54
V	Verfahren	55
1	Überblick über die Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und Nachbargemeinden, Stellungnahmen	55
VI	Quellenverzeichnis.....	56
VII	Zusammenfassende Erklärung.....	60
VIII	Verfahrensvermerke	61
IX	Anhang	62

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Räumliche Lage im Stadtgebiet Burgdorf.....	8
Abb. 2: Geltungsbereich 44. FNP-Änderung	10
Abb. 3: Plangebiet, Ansicht aus Südwesten.....	10
Abb. 4: Auszug aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan.....	15
Abb. 5: Auszug aus dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept	15
Abb. 6: Lage des Plangebietes.....	24

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet	26
Tab. 2: Zuordnung von möglichen Wirkungen des Vorhabens zu den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und Wirkungsbereich des Vorhabens	36
Tab. 3: Artengruppen, europarechtlich geschützte Arten und Untersuchungsstand.....	37
Tab. 4: Bilanzierung des maximalen Kompensationsbedarfs.....	42

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert am 27.03.2020 (BGBl. I S. 587).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2012 (Nds. GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.12.2010 (Nds. GVBl. I S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309).
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV, Verkehrslärmverordnung) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2014 (BGBl. I, S. 2269).
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

I Planungsgegenstand

1 Ziele, Anlass und Erforderlichkeit

1.1 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplans („Nordwestlich Weserstraße“) werden die Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes nordwestlich der Weserstraße geschaffen. Die aktuellen Darstellungen weisen das Gebiet als gemischte Bauflächen aus. Aufgrund des hohen Bedarfs an Wohnraum soll jedoch ein verstärkter Fokus auf Wohnbebauung mit nur einem untergeordneten Anteil an gemischten Bauflächen gelegt werden. Damit wird Wohnraum für weite Teile der Bevölkerung geschaffen, der neben der Bildung von Eigentum auch der Versorgung der weniger einkommensstarken Bevölkerung dienen soll. Auch nicht erheblich störendes und in Teilen nicht wesentlich störendes Gewerbe mit angegliederten Betriebsleiterwohnungen soll ermöglicht werden. Im Fokus der Baugebietsentwicklung (siehe hier das Verfahren zum Bebauungsplan 0-73) wird jedoch die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum in Form von Geschosswohnungsbau stehen.

1.2 Anlass und Erforderlichkeit

Die Stadt Burgdorf sieht sich bereits seit längerer Zeit einer anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauland, insbesondere in der Kernstadt, gegenübergestellt. Neue Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung gehen von einem Einwohnerwachstum von 2,6 % bis 2029 in Burgdorf aus (Region und Landeshauptstadt Hannover 2019). Bisherige Prognosen gingen noch von einem deutlich geringeren Bevölkerungswachstum mit 0,3 % bis 2020 (Region und Landeshauptstadt Hannover 2012) bzw. 1,0 % bis 2025 (Region und Landeshauptstadt 2014) aus. Für die Zeit bis 2040 wird dann ein leichter Bevölkerungsrückgang bei gleichzeitigem Anstieg der Haushalte erwartet (NBank 2019).

Neben den Herausforderungen der steigenden Einwohnerzahlen ergeben sich außerdem zunehmende Veränderungen in den Haushaltsstrukturen. Man geht davon aus, dass es bis 2040 immer mehr 1-Personen-Haushalte geben wird, für die entsprechende Angebote geschaffen werden müssen (NBank 2019). Im Rahmen der Wohnungsmarktbeobachtung geht die NBank davon aus, dass bis 2025 über 5 % mehr Wohnungen in Mehrfamilienhäusern benötigt werden und sich dies bis 2033 und 2040 zwischen 0 und 2,5 % einpendelt. Im Bereich der Ein- und Zweifamilienhäuser wird bis 2025 ein Bedarf von 2,5 bis 5,0 % vorausgesagt, der sich bis 2033 auf 0 bis 2,5 % reduziert. Bis 2040 wird ein leichter Überhang von 0 bis -2,5 % an Ein- und Zweifamilienhäusern erwartet (NBank 2019).

Bereits 2005 wurde in Kooperation mit einem Investor das Projekt „Wohnen in der Landschaft“ initiiert. Dieses Projekt sah eine Bebauung im Nordwesten der Kernstadt, nordwestlich der Weserstraße, mit Ein- und Mehrfamilienhäusern vor. Aufgrund des Neubaus der B 188 neu war der Umgang mit Lärmemissionen in die Konzeption einzubringen. Geplant war hier der Bau eines Lärmschutzwalls/einer Lärmschutzwand entlang der B 188 neu, um das geplante Baugebiet vor den Immissionen zu schützen. Im August 2015 gaben die Investoren jedoch an, an einer weiteren Umsetzung bis auf weiteres nicht interessiert zu sein und boten der Stadt Burgdorf die Grundstücke zum Verkauf an.

Um der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauland Rechnung zu tragen, soll das Gebiet nun in eigener Verantwortung entwickelt werden. Zu diesem Zweck wird ein Bebauungsplan aufgestellt, in dem insbesondere Flächen für allgemeine Wohngebiete festgesetzt werden. Da der derzeit gültige Flächennutzungsplan nordwestlich der Weserstraße nur

I Planungsgegenstand

gemischte Bauflächen ausweist, ist dieser im Parallelverfahren zu ändern. Auf diese Weise sollen die Ziele und Zwecke der Planung (siehe Kapitel 1.1) rechtlich ermöglicht sowie die städtebauliche Ordnung und Qualität sichergestellt und dadurch auch die Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplans geschaffen werden.

2 Beschreibung des Plangebiets

2.1 Räumliche Lage

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich angrenzend an die Burgdorfer Kernstadt. Im Süden befindet sich das Neubaugebiet „Heineckenfeld“ (B-Plan Nr. 0-74), im Südosten das Baugebiet „Burgdorf Nordwest“ (B-Plan Nr. 0-71), im Osten grenzt der B-Plan Nr. 0-72 „Nördlich Weserstraße“ an das Plangebiet an.

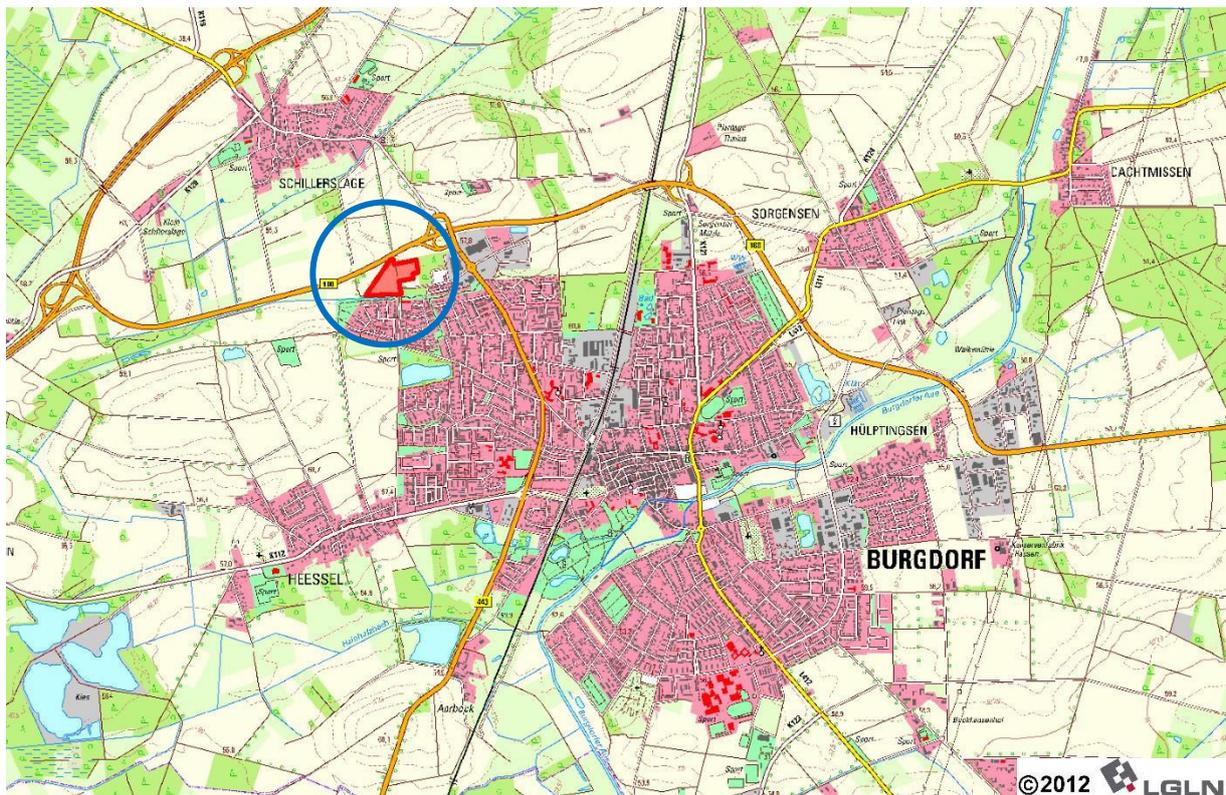


Abb. 1: Räumliche Lage im Stadtgebiet Burgdorf (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2012)

Angrenzend im nördlichen Bereich verläuft die Bundesstraße 188. Die Flächen westlich des Geltungsbereichs werden landwirtschaftlich genutzt. Östlich des Plangebiets befinden sich eine formell festgestellte Waldfläche sowie eine Fläche, die für eine bauliche Entwicklung durch einen Investor vorgesehen ist.

Das Plangebiet befindet sich in etwa 1.300 m Entfernung zur Astrid-Lindgren-Grundschule. Der nächste Kindergarten, die Kindertagesstätte Pustebblume in der Isestraße ist mit einer Entfernung von etwa 150 m fußläufig gut zu erreichen. Weiterführende Schulen sind in der Burgdorfer Südstadt (derzeit Gymnasium und Realschule) und der Nordstadt (Integrierte Gesamtschule, Hauptschule) angesiedelt und über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gut zu erreichen.

Im direkten Umfeld der Astrid-Lindgren-Grundschule und damit in etwa 1.300 m Entfernung liegt die Kirchengemeinde St. Pankratius (evang.-luth.). Die katholische Kirchen-

44. FNP-Änderung „Nordwestlich Weserstraße“

gemeinde St. Nikolaus ist in der Burgdorfer Nordstadt verortet und weist damit eine Entfernung von über 2 km auf.

Für die gesundheitliche Versorgung befindet sich ein neu errichtetes Ärztehaus mit Haus- und Zahnarztpraxis sowie Orthopädie direkt an der Weserstraße. Die Entfernung zum Medizinischen Versorgungszentrum an der Norderneystraße beträgt etwa 1.000 m. Darüber hinaus sind über das gesamte Stadtgebiet weitere (Fach-)Ärzte niedergelassen.

Für die Freizeitgestaltung sind für Kinder und Jugendliche einige Spielmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden. Im Baugebiet Heineckenfeld befindet sich ein Kinderspielplatz (ca. 400 m Entfernung). An der Moorstraße befindet sich neben einem zweiten Spielplatz außerdem ein Bolzplatz (ca. 500 m Entfernung). Mit dem direkten Zugang in die Landschaft stehen außerdem ausreichend Flächen zur Freizeitgestaltung zur Verfügung. Weitere Freizeitangebote in der Stadt Burgdorf sind über den ÖPNV oder das Radwegenetz gut erreichbar.

Zur Naherholung befindet sich außerdem im Westen des Gebietes die freie Landschaft, die für Wanderungen und Radtouren gut geeignet ist. Der Ahrbergenweg, der durch das Baugebiet und weiter in Richtung Süden bis nach Heeßel führt, ist in das Radverkehrskonzept aufgenommen worden. Die Bedeutung des eigentlichen Plangebiets für die Naherholung ist aufgrund des Baus der B188 nur noch von untergeordneter Bedeutung, da dort kein weiterer Anschluss mehr an die freie Landschaft gegeben ist und die Emissionen die Erholung beeinträchtigen.

Für den täglichen Bedarf ist fußläufig (ca. 400 m) ein Lebensmittelvollsortimenter angesiedelt. Am Standort befinden sich außerdem ein Drogeriemarkt, eine Bekleidungskette sowie ein Elektronik- und Haustierfachmarkt. Die Innenstadt mit weiteren Angeboten ist über den ÖPNV und das Radwegenetz gut angebunden (ca. 2 km).

2.2 Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

Der Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplans „Nordwestlich Weserstraße“ hat eine Gesamtgröße von ca. 3,7 ha. Das Gebiet befindet sich derzeit im Flurbereinigungsverfahren, nach dem sich neue Flurstückgrößen und -nummern ergeben. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Flächen der B 188 begrenzt. Zur Weserstraße wird ein Abstand von ca. 40-50 m nach Süden eingehalten. Im Südwesten reicht der Geltungsbereich bis an den bestehenden Feldweg heran. Die westliche Grenze verläuft an der Grenze zum Wald. Im Westen/Nordwesten wird das Plangebiet durch die Erdgas-transportleitung begrenzt, die nicht mehr Teil des Geltungsbereiches ist.



Abb. 2: Geltungsbereich 44. FNP-Änderung (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2019)

2.3 Gebiets-/Bestandssituation



Abb. 3: Plangebiet, Ansicht aus Südwesten (Quelle: Eigene Darstellung, Juni 2018)

44. FNP-Änderung „Nordwestlich Weserstraße“**2.3.1 Nutzungsstruktur**

Das Plangebiet wird westlich des Ahrbergenwegs landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche östlich des Ahrbergenwegs (westlich der vorhandenen Waldfläche) wird extensiv als Grünland gepflegt. Etwa in der Mitte des Flurstücks befindet sich ein 15-20 m breiter Streifen, der ursprünglich als Kompensationsfläche für den Bebauungsplan 0-72 angelegt wurde und der Sukzession überlassen wurde.

2.3.2 Ortsbild

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich. Die nächste Bebauung befindet sich in ca. 50 m Entfernung im südlich angrenzenden Baugebiet Heineckenfeld. Hier finden sich vorwiegend Einfamilienhäuser und vereinzelt Reihenhäuser. Getrennt durch eine dicht mit Bäumen bewachsene Grünfläche liegt das Baugebiet Burgdorf Nordwest in ca. 90 m Entfernung. Hierbei handelt es sich um ein Wohngebiet mit Einfamilien- und Reihenhäusern sowie in geringerem Umfang auch Geschosswohnungsbauten.

Die Fläche nordöstlich des Plangebiets ist derzeit formell als Wald eingestuft und wird von den Eigentümern als Wochenend- und Freizeitfläche genutzt. Der Baumbestand wird hier gepflegt und kontinuierlich ergänzt, sobald es notwendig wird. Insbesondere von der B188 aus stellt die Waldfläche eine markante Ortsrandsituation dar. Die südwestlich daran angrenzende Fläche ist zum aktuellen Zeitpunkt (Frühjahr 2020) ungenutzt, sodass sich hier eine Sukzessionsfläche gebildet hat. Die Eigentümer sehen hier jedoch eine ergänzende Bebauung als Lückenschluss an der Weserstraße vor.

Im weiteren Verlauf nach Osten befindet sich ein Versorgungsstandort mit einem Lebensmittelvollsortimenter, einem Drogeriemarkt sowie einem Bekleidungsgeschäft.

Südlich des Plangebiets verläuft die Weserstraße, die auf der südlichen Seite mit einem dichten Baumbestand bewachsen ist (keine formelle Einstufung als Wald). Jenseits davon befindet sich die Kindertagesstätte Pustebume.

Im Norden grenzt die Bundesstraße 188 an das Baugebiet an. Im Westen geht das Plangebiet in die freie Landschaft über.

2.3.3 Boden

Im Herbst 2018 fanden insbesondere im westlichen Plangebiet Bodenuntersuchungen statt. Bei den Sondierungen wurden neben der Mutterbodenschicht – bestehend aus humosen Sanden – ausschließlich Glazifluviatilsande aufgefunden. Dabei handelt es sich überwiegend um fein- und grobsandige Mittelsande. Stellenweise wurde auch Beckenablagerungen angetroffen (vgl. ISM 2018, S. 4).

2.3.4 Wasser, Lage im Wasserschutzgebiet

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Grundwasserniveau liegt hier zwischen 53,7 m und 54,8 m ü. NN. Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen 1,50 m und 2,80 m.

Das Gebiet liegt vollständig innerhalb des Einzugsbereichs der Trinkwassergewinnungsbrunnen des Wasserwerks Burgdorf.

2.3.5 Natur- und ArtenschutzNaturschutzrechtlich besonders geschützte oder wertvolle Bereiche

Die zum Plangebiet nächstliegenden naturschutzrechtlich besonders geschützten Bereiche sind:

I Planungsgegenstand

- Naturschutzgebiet HA 044 „Altwarmbüchener Moor“ in südwestlicher Richtung ca. 6,5 km entfernt,
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) Nr. 328 „Altwarmbüchener Moor“ in südwestlicher Richtung ca. 4 km entfernt,
- EU-Vogelschutzgebiet Nr. DE 3627-401 „Wendesser Moor“ südöstlich ca. 18 km entfernt,
- Geschützter Landschaftsbestandteil LB-H 31 „Feldhecke Ahrbergenweg“ in südlicher Richtung ca. 400 m entfernt,
- Landschaftsschutzgebiet LSG-H 19 „Altwarmbüchener Moor Ahltener Wald“ in südlicher Richtung ca. 1,5 km entfernt.

Artenschutz

Eine detaillierte Beschreibung der ökologischen Bestandssituation ist dem Umweltbericht (Teil III der Begründung) zu entnehmen.

2.3.6 Landschaftsbild und Erholungsnutzung

Der Landschaftsraum westlich der Burgdorfer Kernstadt ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Bereich des Ahrbergen- und Rohrkampswegs befinden sich wertvolle und zum Teil geschützte Heckenstrukturen sowie der Baumbestand an den Heßeler Rottekuhlen westlich des Rohrkampswegs. Etwa 700 m westlich des Baugebiets Heineckenfeld befindet sich ein Teich, der ursprünglich dem Kiesabbau diente. In etwa 100 m Entfernung zum Plangebiet wurde im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen für die B188 eine Waldaufforstung durchgeführt. Der Landschaftsraum ist ein beliebtes Ausflugsgebiet zu Fuß oder mit dem Rad.

Vor dem Bau der B188 war der Ahrbergenweg, der das Plangebiet durchquert ebenfalls eine beliebte Erholungsrouten. Insbesondere die Verbindung nach Schillerslage wurde gut angenommen. Derzeit ist eine Querung der B188 erst über die B443 (ca. 400 m Luftlinie) möglich, so dass aktuell keine Verbindung nach Norden in die freie Landschaft besteht. Aufgrund dessen und aufgrund der Lärmemissionen durch die B188 hat auch das Plangebiet selbst für die siedlungsnahen Erholung wenig Bedeutung. Der südlich angrenzende Feldweg steht weiterhin als Zugang zur freien Landschaft zur Verfügung.

2.3.7 Klima und Luft

Eine detaillierte Beschreibung der klimatischen Bestandssituation ist dem Umweltbericht (Teil III der Begründung) zu entnehmen.

Ein Luftreinhalteplan nach § 47 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) liegt für den Bereich des Plangebiets oder angrenzende Stadtgebiete nicht vor.

2.3.8 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind weder Bau- und Kulturdenkmale noch archäologische Kulturdenkmale bekannt.

2.3.9 Emissionsquellen

Für das Plangebiet sind die Bundesstraße 188 und die Weserstraße als Schallemissionsquellen zu berücksichtigen.

2.4 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Das Gebiet „Nördlich Weserstraße“ befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Baurechte bestehen für dieses Areal abseits der privilegierten Vorhaben nicht.

44. FNP-Änderung „Nordwestlich Weserstraße“**2.5 Erschließung**

Über die direkt angrenzende Weserstraße ist das Baugebiet in wenigen hundert Metern an die Bundesstraßen 188 und 443 und damit an den überörtlichen Verkehr angebunden. Für den ruhenden Verkehr stehen an der Weserstraße straßenbegleitend Parkplätze zur Verfügung.

Entlang der Weserstraße besteht ein separater Fußweg, der beidseitig mit einem Grünstreifen von der Fahrbahn abgetrennt ist. Der Radverkehr wird gemeinsam mit dem motorisierten Verkehr abgewickelt. In Nord/Süd-Richtung dient darüber hinaus der Ahrbergenweg als Verbindung für den Fuß- und Radverkehr bis in den südlichen Ortsteil Heebel. Die Verbindung wurde auch in das Radverkehrskonzept der Stadt Burgdorf aufgenommen.

Der S-Bahnhof Burgdorf befindet sich in etwa 1.500 m (Luftlinie) Entfernung und liegt damit außerhalb der fußläufigen Erreichbarkeit. Das Plangebiet ist jedoch gut an den Stadtbusverkehr angebunden: Die Haltestelle „Saalestraße“ (ca. 50 Meter Entfernung) wird werktags einmal pro Stunde und Richtung von der Buslinie 905 bedient, die zwischen Burgdorf Bhf. West, dem Spittaplatz (Innenstadt) und anschließend als Linie 906 auch durch die Südstadt zum Schulzentrum verkehrt. Ergänzend befindet sich in 500 Metern Entfernung die Haltestelle „Weserstraße“, die zusätzlich von den Buslinien 636 (werktags unregelmäßig zu Schulzeiten) und 639 (werktags ca. einmal pro Stunde) angefahren wird. Damit bestehen auch Verbindungen zum Schulzentrum Großburgwedel.

In der Weserstraße verläuft außerdem die technische Infrastruktur zur Anbindung an das Stromnetz sowie die Wasserver- und -entsorgungsanlagen. Die Routen des regionalen Abfallunternehmens führen bereits an dem Plangebiet vorbei zum Baugebiet Heineckenfeld.

2.6 Planunterlage

Der Katasterstand für die Planunterlage ist der 29.08.2019.

3 Planerische Ausgangssituation und rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Grundsätze der Raumordnung sind in die Abwägung einzustellen. Folgende **Ziele** und Grundsätze der Raumordnung sind im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 der Region Hannover aufgeführt:

- **Zuweisung der Funktion eines Mittelzentrums an die Stadt Burgdorf:** Schwerpunktaufgabe ist die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten innerhalb der Region
- **Vorranggebiet Trinkwassergewinnung:** Alle Planungen müssen mit den Belangen der Trinkwassergewinnung vereinbar sein
- „Vorbehaltsgebiet Wald“ auf Flurstück 98/7: grundsätzlich Abstand von 100 m zu Waldrändern, Unterschreitung unter Berücksichtigung der Belange der Forstwirtschaft und des Naturschutzes sowie der Gefahrenabwehr (Brandschutz, Windwurf, etc.)

Die Abwägung der raumordnerischen Belange sind dem Abschnitt VI – Abwägung zu entnehmen.

3.2 Landschaftsplanung

Der Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplans „Nordwestlich Weserstraße“ liegt in der naturräumlichen Region des Weser-Aller-Flachlandes im Übergangsbereich der Naturräume Hannoversche Moorgeest und Burgdorf-Peiner-Geestplatten.

Der westliche und mittlere Bereich des Plangebiets wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. An die ackerbauliche Nutzung im westlichen Bereich schließt sich im mittleren Bereich eine extensive Grünlandnutzung an. Nordwestlich der Ackerfläche befindet sich ein durch Zitterpappel geprägtes Sukzessionsgebüsch. Die Grünlandfläche wird unterteilt durch einen ca. 15 bis 20 m breiten von Ost nach West verlaufenden ca. 120 m langen Ruderalstreifen mit zum Teil angepflanzten und zum Teil im Zuge der natürlichen Sukzession aufgelaufenen heimischen Laubgehölzen. Im östlichen Bereich schließt sich ein Mischwald an, der überwiegend durch Waldkiefer – vermischt mit Ahorn und Eiche – geprägt ist. Im südlichen Bereich geht der Wald in Sukzessionsgebüsch über.

Der landschaftsplanerische Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan, der den gegenwärtigen Zustand von Natur und Landschaft analysiert und der für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Burgdorf erstellt wurde (PGL 2014), misst dem Planbereich hinsichtlich der Arten und Biotope sowie des Landschaftsbildes keine besondere Bedeutung zu. Die mögliche Erholungsnutzung wird zudem durch die Lage im Lärmbereich der nördlich des Plangebiets verlaufenden Bundesstraße (B188) beeinträchtigt. Im landschaftsplanerischen Fachbeitrag (Karte 3) sind die waldartigen Bereiche im Plangebiet als Bodentypen dargestellt, die auf Extremstandorte (sehr nährstoffarme Böden) hinweisen. Dieser Hinweis wurde aufgrund einer entsprechenden Darstellung im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (Region Hannover 2013) übernommen.

Was die Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege bei einer möglichen Siedlungsentwicklung betrifft, werden die waldartigen Bereiche nahe des Plangebiets als Raum mit Konflikten bis starken Konflikten eingestuft. Die Bereiche innerhalb des Plangebiets sind als konfliktarmer Raum dargestellt (Karte 9).

44. FNP-Änderung „Nordwestlich Weserstraße“

3.3 Überörtliche Fachplanungen

Das Plangebiet befindet sich derzeit im Gebiet der Unternehmensflurbereinigungsverfahren Burgdorf-Nord (Nr. 2083), das durch das Planfeststellungsverfahren für die Bundesstraße 188 initiiert wurde.

3.3 Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan der jeweiligen Gemeinde oder Stadt zu entwickeln. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Burgdorf stellt die Flächen des Plangebiets als gemischte Baufläche bzw. öffentliche Grünfläche dar.

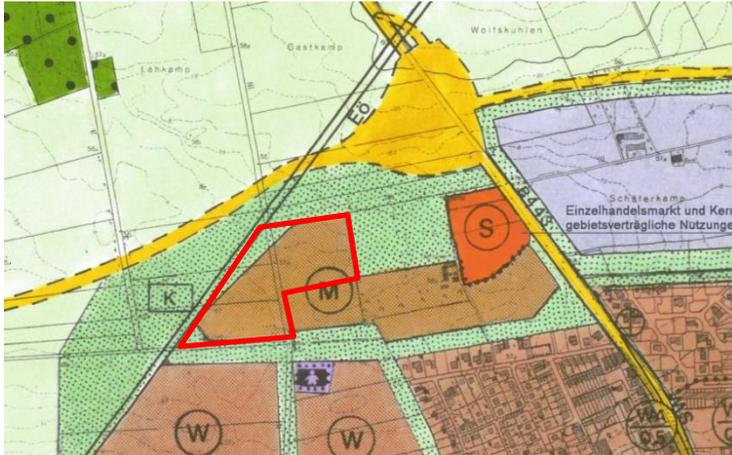


Abb. 4: Auszug aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan (Stand: August 2019)

Mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets gemäß § 4 BauNVO und einer öffentlichen Grünfläche (Zweckbestimmung: Kompensation) lässt sich der geplante Bebauungsplan 0-73 nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln, so dass dieser im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert wird.

3.4 Integriertes Stadtentwicklungskonzept

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (kurz: ISEK) der Stadt Burgdorf ist eine informelle Planung zur weiteren Stadtentwicklung im Hinblick auf verschiedene Themenbereiche wie Wohnen, Verkehr oder Grünraum. Der Stadtrat Burgdorf hat sich am 25.08.2010 zu den Inhalten des ISEK bekannt. Sie sollen entsprechend des Beschlusses in die Abwägung zur Bauleitplanung eingebracht werden.

Das ISEK sieht eine ausgewogene Entwicklung zwischen Süd- und Weststadt vor. Nach der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 0-66 „An den Hecken“ sowie Nr. 0-90 „Heidenelke“ in der Burgdorfer Südstadt soll die Entwicklung im Westen der Stadt fortgeführt werden, da auch mit der Entwicklung des zweiten Bauabschnitts nördlich des Zillewegs (B-Plan Nr. 0-87/1) nur wenige Bauplätze geschaffen werden konnten.



Abb. 5: Auszug aus dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept

I Planungsgegenstand

Für das Plangebiet „Nordwestlich Weserstraße“ wird im ISEK eine Nutzung als Mischgebiet vorgesehen.

Die Abwägung der Inhalte des ISEK und der vorliegenden FNP-Änderung wird in Abschnitt III – Auswirkungen des Bebauungsplans und deren Abwägung detailliert beschrieben.

3.6 Sonstige Satzungen und Bestimmungen, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

In den Geltungsbereich der 44. Änderung des FNP wird die Erdgastransportleitung ETL 62.000, Abs. Ehlershausen – Kolshorn, nachrichtlich übernommen. Diese Gasfernleitung verläuft am Rande des Geltungsbereiches vom Norden des Plangebiets bis in den Südwesten.

Dieses Kapitel wird ggf. nach Eingang der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ergänzt.

II Planinhalte und Planfestsetzungen

1 Entwicklung der Planungsüberlegungen und informelle Planungskonzepte

1.1 Kurzdarstellung der betrachteten Planungs- und Standortalternativen

Der Stadt Burgdorf liegen bereits seit 2005 Planungen für die Entwicklung des Baugebietes im Nordwesten der Kernstadt vor. Unter dem Projektnamen „Wohnen in der Landschaft“ hatten sich die damaligen Investoren das Ziel gesetzt, an diesem Standort ein Wohngebiet mit gemischten Wohnformen zu entwickeln. Zu diesem Zweck wurde ein Bauleitplanverfahren eingeleitet. Im Rahmen des Verfahrens wurde bereits 2006 die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (gemäß § 3 (2) bzw. § 4 (2) BauGB) durchgeführt.

Nach einem langjährigen Stillstand der Planung erklärten die Investoren 2015, dass sie von einer Entwicklung der Fläche Abstand nehmen würden. Die Stadt Burgdorf übernahm daraufhin die Flächen und deren Entwicklung.

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK, 2010) sieht eine ausgeglichene Siedlungsentwicklung zwischen der Burgdorfer Südstadt und Weststadt vor. Das letzte (größere) Baugebiet wurde in der Südstadt mit dem Neubaugebiet „An den Hecken“ realisiert, so dass für die weitere Siedlungsentwicklung ein Standort in der Weststadt Priorität hat. Neben dem Standort nordwestlich der Weserstraße werden laut ISEK und Flächennutzungsplan weitere Potentialflächen südlich des Heineckenfelds sowie am Moorteich dargestellt. Eine Entwicklung südlich des Heineckenfelds wird als langfristiges Ziel deklariert, während die Entwicklung nordwestlich der Weserstraße und am Moorteich innerhalb eines mittel- bis langfristigen Zeithorizonts umgesetzt werden sollte. Aufgrund der aktuellen Verfügbarkeit der Flächen nordwestlich der Weserstraße, der direkten Nähe zu Infrastruktureinrichtungen (Nahversorgung, KiTa, ÖPNV) sowie der Lage dieser Flächen in eher urbanen Strukturen, wird der Fläche nordwestlich der Weserstraße der Vorrang bei der Entwicklung eingeräumt.

Im Rahmen der Planung bestanden zudem Überlegungen, ob die bauliche Entwicklung – anders als es beim Baugebiet „Heineckenfeld“ der Fall war – jenseits der Gasleitung (Richtung Nordwesten) fortgesetzt werden sollte. Diese Überlegungen wurden im weiteren Verlauf der Planungen verworfen, da der Erschließungsaufwand nicht im Verhältnis zum gewonnenen Bauland stünde. Eine ebenfalls diskutierte Verlegung der Erdgasleitung ließe sich wirtschaftlich nicht realisieren.

Die Fläche westlich der Erdgasleitung wird daher für Kompensationszwecke genutzt. Der aktuell gültige FNP stellt diese Fläche derzeit bereits als Kompensationsfläche dar, so dass der FNP in diesem Bereich nicht angepasst wird.

2 Erläuterungen der Darstellungen

Im Plangebiet werden die Flächen überwiegend als Allgemeines Wohngebiet dargestellt, obwohl sowohl ISEK und der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Burgdorf den überplanten Bereich als gemischte Bauflächen darstellen. Auf diesen Bauflächen ist ein gleichwertiges Nebeneinander von Wohnen und gewerblicher Nutzung zulässig. Schon das Projekt „Wohnen in der Landschaft“ war darauf ausgelegt,

das Areal als Allgemeines Wohngebiet zu entwickeln. Aufgrund der hohen Nachfrage wird die Entwicklung von Wohnflächen deutlich höher eingestuft, als die Neuausweisung für Gewerbebetriebe im Zuge einer Mischgebietsnutzung, sodass ein Großteil des Areals als Wohnbaufläche ausgewiesen wird. Die Weserstraße, die im östlichen Bereich eher urbane Strukturen aufweist, soll auch im weiteren Verlauf nach Westen einen eher städtischen Charakter erhalten. Daher wird entlang der Weserstraße ein etwa 40 – 50 m breiter Streifen für gemischte Bauflächen vorgesehen, die auch eine gewerbliche Nutzung ermöglichen. Da der Flächennutzungsplan mit diesem Ziel übereinstimmt, ist eine Änderung dieses Teilbereichs nicht notwendig.

Eine Konkretisierung zum Maß der baulichen Nutzung etc. wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 0-73 „Nordwestlich Weserstraße“ vorgenommen.

Im nordöstlichen Teil des Plangebiets wird zur Einhaltung eines Waldabstands eine 35 m breite Fläche für Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Hier soll ein adäquater Waldrand ausgebildet werden.

3 Flächenbilanz

Das Plangebiet teilt sich wie folgt auf:

Wohnbauflächen	33.078 m ²
Kompensationsflächen	4.020 m ²
Gesamt	37.098 m ²

III Umweltbericht

Der nachstehende Umweltbericht wurde von der Planungsgruppe Landespflege aus Hannover angefertigt.

1 Einleitung

Die Stadt Burgdorf beabsichtigt eine Änderung des Flächennutzungsplans (FNP), um eine Erweiterung der Siedlungsfläche am nordwestlichen Stadtrand der Kernstadt Burgdorf zu ermöglichen. Parallel zu dieser FNP-Änderung soll der Bebauungsplan 0-73 „Nordwestlich Weserstraße“ der Stadt Burgdorf aufgestellt werden. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist ein Umweltbericht vorzulegen, in dem die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet werden. Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben in Anlage 1 BauGB. Zur Erhebung des derzeitigen Umweltzustands sind faunistische und landschaftsökologische Untersuchungen durchgeführt worden, die insbesondere dazu dienen, die Empfindlichkeit der betroffenen Landschaft gegenüber den Wirkungen der Bebauung einschätzen zu können.

1.1 Ziele und Inhalte der Planung

Angaben zu Lage und Standort

Das von der Flächennutzungsplanänderung betroffene Gebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Burgdorf. Nördlich des Gebietes verläuft die B 188, im Osten schließt ein Waldgebiet an. Im Süden befinden sich die Neubaugebiete „Heineckenfeld“ (B-Plan Nr. 0-74) und „Burgdorf Nordwest“ (B-Plan Nr. 0-71). Die Plangebietsgrenze reicht bis an einen bestehenden Feldweg heran. Im Westen wird das Plangebiet durch die Erdgastransportleitung begrenzt. Freiflächen westlich des Plangebietes werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Art des Vorhabens und Darstellungen

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Burgdorf werden die von der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Flächen als „gemischte Baufläche (M)“ und Grünfläche (K) dargestellt. Die 44. Änderung des Flächennutzungsplans sieht die Schaffung von Wohnbauflächen (W) vor. Am östlichen Rand des Plangebietes ist ein 35 m breiter Streifen als Fläche für Kompensationsmaßnahmen (K) vorgesehen. Dadurch soll ein ausreichender Abstand zwischen Wohnbebauung und bestehender Waldfläche gewährleistet werden.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt ca. 3,7 ha, davon sind ca. 3,3 ha als Fläche für Wohnbebauung und ca. 0,4 ha als Kompensationsfläche vorgesehen.

1.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen

Fachgesetze

Welche Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (2020). In § 1a des BauGB ist schließlich geregelt, welche Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden sind. § 1a, Abs. 2 und Abs. 5 behandeln Grundsätze des vorsorgenden Umweltschutzes, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind, nämlich

- Schonender Umgang mit Grund und Boden,
 - *Es ist ein Geschosswohnungsbau vorgesehen, damit ist ein schonender Umgang mit Grund und Boden gegeben.*
- Wiedernutzbarmachung von Flächen,
 - *Eine Wiedernutzbarmachung von Flächen ist nicht möglich.*
- Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung,
 - *Flächennutzungsplanänderung betrifft nicht die Innenentwicklung.*
- Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß,
 - *Eine Begrenzung der Bodenversiegelung wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.*
- Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen, Waldflächen und Wohnflächen nur im notwendigen Umfang,
 - *Die 44. Flächennutzungsplanänderung konkretisiert den gültigen Flächennutzungsplan, der bereits eine Bebauung landwirtschaftlich genutzter Flächen vorsieht.*
- Erfordernisse des Klimaschutzes.
 - *Für den Bebauungsplan wird ein Energiekonzept erstellt.*

Die Anwendung der Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (s. Kap. III.1) ist in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt. § 1a Abs. 4 BauGB enthält Vorgaben zum Umgang mit Natura 2000-Gebieten. Im Umweltbericht (§2 Abs. 4 BauGB) ist darzulegen, welche Belange des Umweltschutzes durch die Aufstellung der Bauleitpläne berührt sind und wie mit den Belangen und Grundsätzen umgegangen wird.

Weitere Anforderungen an den vorsorgenden Umweltschutz enthalten das Bundesbodenschutzgesetz (BBODSCHG 2017) mit der dazugehörigen Bundesbodenschutzverordnung (BBODSCHV 2017) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG 2018) sowie die entsprechenden Ausführungsgesetze des Landes Niedersachsen (NBODSCHG 2018, NWG 2019).

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BIMSCHG 2019) mit den entsprechenden Verordnungen (16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung von 2014) maßgeblich. An Richtlinien ist zudem u. a. die DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) zu berücksichtigen.

Raumordnung

- **Landes-Raumordnungsprogramm**

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2017) enthält für das Plangebiet keine Aussagen. Die nördlich des Plangebietes verlaufende B 188 ist als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße dargestellt.

- **Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover**

Das Plangebiet selbst befindet sich ebenso wie der nördliche Teil des Stadtgebietes von Burgdorf innerhalb eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung (RROP REGION HANNOVER 2016). Das Wasserwerk Burgdorf ist als Vorranggebiet Wasserversorgung dargestellt, das Plangebiet liegt innerhalb des Einzugsgebiets für die Wasserversorgung (Erläuterungskarte 12). In den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der

Trinkwassergewinnung vereinbar sein (RROP REGION HANNOVER Kap. 3.2.4 Nr. 03 Satz 2).

Westlich des Plangebiets ist ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt. Nördlich an das Planungsgebiet grenzt ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße an. Das südlich der Weserstraße gelegene Gehölz sowie die östlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind als Vorbehaltsgebiet Wald dargestellt. Die Vorbehaltsgebiete und das Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße sind von der beabsichtigten Bauleitplanung nicht berührt.

In der Erläuterungskarte 10 zu Rohstofflagerstätten des Regionalen Raumordnungsprogramms wird der westliche Teil des Plangebiets als Lagerstätte 2. Ordnung für den Rohstoff Sand eingestuft (RROP REGION HANNOVER 2016). Raumbedeutsame Planungen in diesem Gebiet sollen mit dem LBEG abgestimmt werden (LBEG 2000a).

Fachplanungen und sonstige Planungsvorgaben

➤ **Landschaftsrahmenplan Region Hannover**

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) der Region Hannover (LRP REGION HANNOVER 2013) weist dem Plangebiet weder Schutzabsichten bzw. -potentiale noch über das allgemeine Ziel einer umweltverträglichen Nutzung hinausgehende Ziele zu. Auch ist das Plangebiet nicht Teil des regionalen Biotopverbunds.

Die westlich an das Plangebiet grenzende Landschaft erfüllt die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (GO L5) und ist Kernfläche von regionaler Bedeutung im Biotopverbund. Diese Funktionen sind von der Bauleitplanung nicht berührt.

➤ **Landschaftsplanerischer Fachbeitrag**

Der Landschaftsplanerische Fachbeitrag Burgdorf (PGL 2014) stellt das Plangebiet als konfliktarm im Hinblick auf weitere Siedlungsentwicklung dar. Darüber hinaus bestehen für das Plangebiet keine Schutzabsichten im Rahmen des Schutzgebietssystems (z.B. geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete o. ä) sowie des Biotopverbunds, und es sind hier keine Maßnahmen des besonderen Artenschutzes vorgesehen. Nach dem räumlichen Leitbild des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags (PGL 2014: Karte 6) ist im Plangebiet in Richtung der nördlichen Verlängerung der Saalestraße (derzeit ein Wirtschaftsweg) über die B188 hinaus eine Grünverbindung zwischen der Siedlungsverdichtung und dem Umland zu sichern bzw. zu entwickeln.

➤ **Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht**

Innerhalb des Planungsgebietes und in seinem Umfeld sind keine Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht vorhanden.

➤ **Natura 2000-Gebiete**

Innerhalb des Planungsgebietes und in seinem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Burgdorf

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept und Innenstadtkonzept (ISEK) der Stadt Burgdorf (ACKERS PARTNER STÄDTEBAU 2010) stellt eine informelle Planung zur weiteren

III Umweltbericht

Stadtentwicklung unter Berücksichtigung der verschiedenen Belange wie Wohnen, Verkehr sowie Umwelt/Natur dar. Das ISEK sieht für den südöstlichen Teil des Plangebiets mittel- bis langfristig die Entwicklung einer gemischten Nutzung (Wohnen und Gewerbe) vor, für den nordwestlichen Teil die Entwicklung von Stadtgrün. Das ISEK beinhaltet die Entwicklung einer Grünverbindung zur inneren und äußeren Vernetzung über den im Plangebiet bestehenden Wirtschaftsweg sowie die Errichtung einer Quermöglichkeit der B188 für Fußgänger und Radfahrer.

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.1 Untersuchungsrahmen

Im Folgenden wird im Rahmen der Bestandsaufnahme der derzeitige Umweltzustand innerhalb und im Umfeld des Plangebiets, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter des UVPG, dargestellt und bewertet. Folgende Schutzgüter werden betrachtet:

- Mensch/ menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima,
- Landschaftsbild
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Daran schließt sich die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung an (Auswirkungsanalyse). Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen werden so deutlich und dienen als Basis für die Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Insofern werden auf Grund der sachlichen Zusammenhänge Bestandsaufnahme und Prognose in diesem Umweltbericht gemeinsam behandelt.

Die Erfassung des Umweltzustandes erfolgt bis auf den Bereich Arten und Biotope auf der Grundlage verfügbarer Unterlagen. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen wurden 2019 folgende Geländeerhebungen durchgeführt:

- Erfassung der Biotoptypen sowie der gefährdeten und geschützten Pflanzenarten
- Erfassung der Brutvögel
- Erfassung der Amphibien

Der Bericht zur Erfassung der Brutvögel ist in Anhang 1 dokumentiert.

An verfügbaren Unterlagen wurden insbesondere ausgewertet:

- Landschaftsrahmenplan Region Hannover (LRP Region Hannover 2013)
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan Burgdorf (PGL 2014)
- Gutachten zu Baugrundverhältnissen (ISM 2006)
- Ingenieurgeologisches Gutachten zur Versickerungsfähigkeit (ISM 2018)
- Gutachten Schalltechnische Untersuchung und ergänzende Berechnungen (BMH 2016, BMH 2018)
- Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, NIBIS Kartenserver)

Weitere Datengrundlagen, die herangezogen wurden, sind im Quellenverzeichnis angegeben (s. Kap. VI).

2.2 Übersicht über das Plangebiet und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Lage und Ausdehnung des Plangebietes sind in Abb. 6 dargestellt. Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Stadtrand von Burgdorf. Das Plangebiet liegt in der na-

turräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“ auf der Grenze zwischen den naturräumlichen Einheiten „Lehrter Geest“ und „Warmbüchener Moorgeest“, die zugleich die Grenze zwischen den Naturräumen „Burgdorf-Peiner Geestplatten“ und „Hannoversche Moorgeest“ darstellt (s. LRP REGION HANNOVER 2013, Arbeitskarte 1.3). Derzeit wird das Flächennutzungsplangebiet im Wesentlichen als Ackerfläche genutzt.

Das Untersuchungsgebiet für die Geländekartierungen ist weiter gefasst als das Gebiet des Flächennutzungsplans (s. Karte 1).

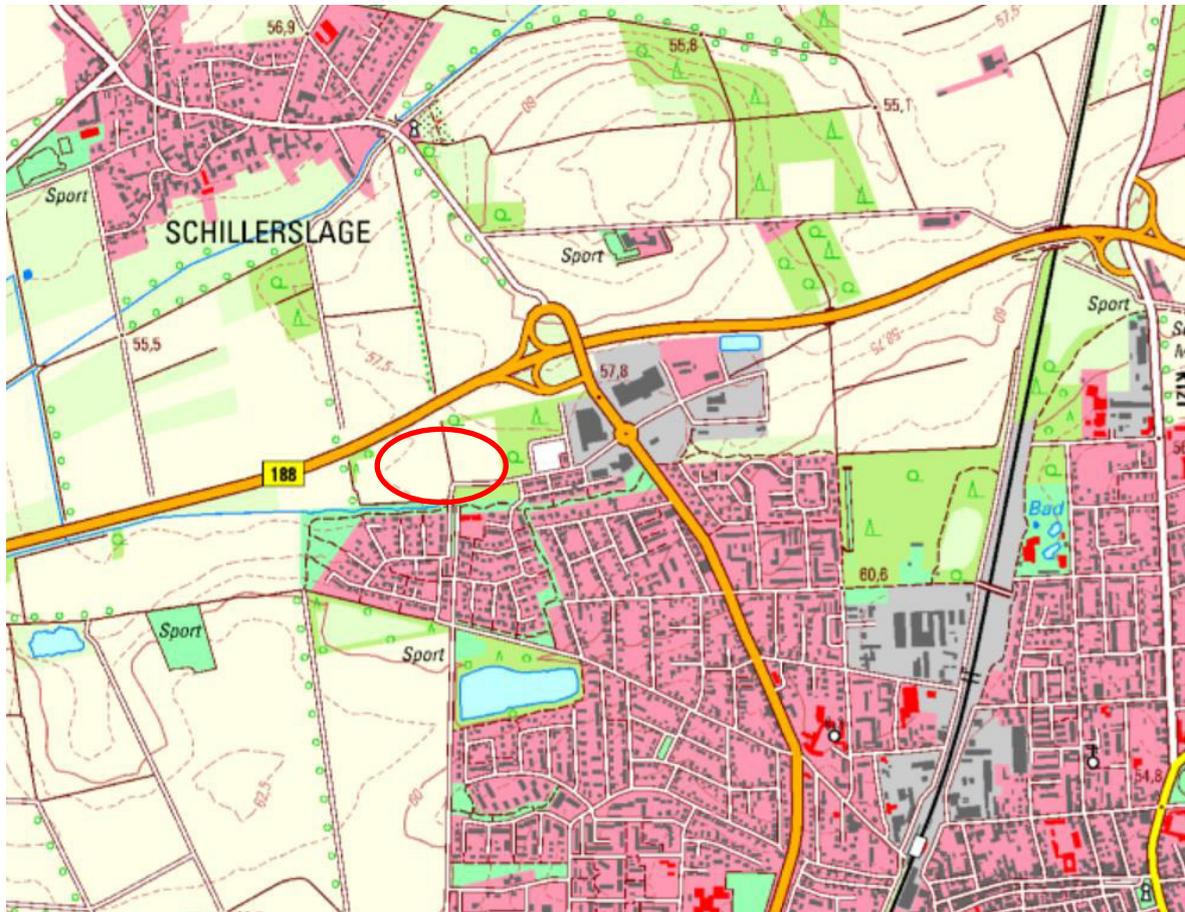


Abb. 6: Lage des Plangebietes

2.3 Schutzgut Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit

Wohnnutzung, Arbeitsstätten und Wohnumfeld

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Südlich des Plangebietes befinden sich Wohngebiete. Im weiteren Wohnumfeld gelegene Arbeitsstätten befinden sich in den östlich des Plangebiets gelegenen Gewerbebetrieben sowie in der gesamten Kernstadt von Burgdorf.

Bei Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung werden die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen in Flächen zur Wohnnutzung umgewandelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der gültige Flächennutzungsplan an dieser Stelle bereits Bebauung vorsah. Die entstehende Wohnbebauung gliedert sich ohne nachteilige Auswirkungen

in das bestehende Wohnumfeld ein. Das neu geplante Wohngebiet ist durch eine Gehölzstruktur von der bestehenden Wohnbebauung abgegrenzt. In dem Gehölzstreifen ist eine Wegeverbindung vorhanden. Eine Beeinträchtigung des benachbarten Wohnumfelds ist nicht zu erwarten.

Erholungsfunktion

Das Plangebiet und sein Umfeld hat für die Erholungsfunktion keine besondere Bedeutung. Die B 188, die eine starke Lärmquelle darstellt, stellt im Bereich des Plangebiets für Erholungssuchende aus der nahen Wohnumgebung eine Barriere bezüglich der Erreichbarkeit der freien Landschaft dar.

Die südlich an das Plangebiet grenzenden, durch Wege in Ost-West-Richtung erschlossenen, linienhaften Gehölzflächen werden im räumlichen Leitbild des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags (PGL 2014, Karte 6) als siedlungsnaher Querverbindungen im Grünsystem Burgdorfs hervorgehoben.

Wie in Kap. III.1.2 dargestellt sehen der Landschaftsplanerische Fachbeitrag (PGL 2014, Karte 6) sowie das ISEK (ACKERS PARTNER STÄDTEBAU 2010) innerhalb des Plangebiets die Sicherung und Entwicklung einer in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Grünverbindung zwischen der Siedlungsverdichtung und dem Umland mit Querungsmöglichkeit der B188 vor. Die im städtebaulichen Entwicklungskonzept vorgeschlagene Entwicklung der Grünverbindung wird also durch die Planung umgesetzt. Dies dient der Erholungsnutzung.

Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Wegfall siedlungsnaher freier Landschaft wird daher als gering bewertet, zumal siedlungsnaher Raum für Erholungssuchende mit der Wegeverbindung erschlossen wird.

Lärmimmissionen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Lärmbereichs der Bundesstraße B188 (LRP REGION HANNOVER 2013), es besteht also eine erhebliche Lärmvorbelastung. Ohne Lärmschutzmaßnahmen müsste mit einer Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005, die maßgeblich für die Bauleitplanung sind, für ein Allgemeines Wohngebiet gerechnet werden (BMH 2016). Die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete betragen 55 dB(A) für den Tagzeitraum und 45 dB(A) für die Nacht.

Es wurden daher ergänzende schalltechnische Untersuchungen durchgeführt, um die Frage zu beantworten, ob es mithilfe einer Lärmschutzwand oder -wall gelingt, die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet einzuhalten (BMH 2018). Hierfür wurden verschiedene Szenarien untersucht, die im Ergebnis zeigen, dass eine Einhaltung der Orientierungswerte möglich ist, sofern aktive (Lärmschutzwand- oder -wall) und passive (Lärmschutzfenster, Lüftung, Orientierung der Gebäude) umgesetzt werden. Derzeit sehen die Planungen die Errichtung einer begrünten Lärmschutzwand entlang der B188 vor. Die genaue Ausführung bleibt dem Bebauungsplan vorbehalten.

2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

2.4.1 Biotope und Pflanzen

Im Untersuchungsgebiet wurde im Mai 2019 eine flächendeckende Kartierung der Biotoptypen und Gehölzbestände auf der Basis des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2016) durchgeführt. Im Zuge der Biotopkartierung wurde auch das Vorhandensein gefährdeter und geschützter Pflanzenarten überprüft. Die Biotoptypen wurden nach v. DRACHENFELS 2018 und nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags bewertet. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen sind in Tab. 1 zusammengefasst. In Karte 1 sind die Biotoptypen verortet.

Tab. 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Biotoptyp Code	Biotoptyp Name	Wertstufen	Wert	Reg.	Schutzstatus	FFH-LRT
AS	Sandacker	(III) I	I	*	-	
BZ	Ziergebüsch/-hecke	(II) I	I	-	-	
GRR	Artenreicher Scherrasen	(III) II (I)	II	*	-	
GRR(GMA)	Artenreicher Scherrasen(Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte)	(III) II (I)	III	*	-	
HFB	Baumhecke	(IV) III	III	(**)	-	
HN	Naturnahes Feldgehölz	IV (III)	IV	**/*	-	(K)
HPG/UHL	Standortgerechte Gehölzpflanzung/artenarme Leitgrasflur	II (III) II	II	(*)	-	
HPS (WPE)	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (Ahorn- und Eschen-Pionierwald)	(III) II	III	-		
OEF	Ferienhausgebiet	I	I	-	-	
OSA	Abfallsammelplatz	I	I	-	-	
OVP	Parkplatz	I	I	-	-	
OVS	Straße	I	I	-	-	
OVW	Weg	I	I	-	-	
OVW/UHT	Weg/Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte	I (IV) III (II)	II	-	-	
UHB	Artenarme Brennesselflur	(III) II	II	(*)	-	
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	III (II)	III	(*)	-	
UHNv	Nitrophiler Staudensaum, gehölzreiche Ausprägung	(III) II	III	(*)	-	
UHT	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte	(IV) III (II)	III	(*)	-	
UHT+	Halbruderale Gras- und	(IV) III	IV	(*)	-	

Biototyp Code	Biototyp Name	Wertstufen	Wert	Reg.	Schutzstatus	FFH-LRT
	Staudenflur trockener Standorte	(II)				
UHT/HPG	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte/ Standortgerechte Gehölzpflanzung	(IV) III (II) II	III	(*)	-	
WJL	Laubwald-Jungbestand	III (II)	III	*	-	(K)
WPB	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	IV (III)	III	*	-	(K)
WPB/WPW	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald/ Weiden-Pionierwald	IV (III)	III	*	-	(K)
WZF	Fichtenforst	III (II)	II	(**/*)	-	-
WZK/WZL/WXH	Kiefernforst/Lärchenforst/Laubforst aus einheimischen Arten	III (II) / II / III (II)	III	(**/*)	-	-

Biototyp:

v gehölzreiche Ausprägung

Wertstufen:

Mögliche Wertstufen (Spannbreiten sind angegeben, sofern der Wert von der Ausprägung abhängig ist) gemäß v. DRACHENFELS (2018):
I = von geringer Bedeutung (v. a. intensiv genutzte, artenarme Biototypen); II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung; III = von allgemeiner Bedeutung; IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung; V = von besonderer Bedeutung

Wert:

Konkrete Ausprägung vor Ort, bewertet nach den Kriterien von v. DRACHENFELS (2018)

Regenerationsfähigkeit:

- *** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar
- ** schwer regenerierbar
- * bedingt regenerierbar oder keine Angabe
- () meist oder häufig kein Entwicklungsziel des Naturschutzes

Schutzstatus:

geschützt nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG bzw. nach § 22(4) NAGBNatSchG

FFH-LRT:

Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL; (K) Biototyp kann in Biotopkomplexen teilweise verschiedenen LRT angeschlossen werden.

Vorherrschender Biototyp im Plangebiet ist **Sandacker** (AS) ohne besondere Vorkommen von Ackerwildkräutern. Für den Naturschutz ist der Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe I).

Im südöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes hat sich eine halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte in guter Ausprägung (UHT+) ausgebildet, sie wird deshalb als von besonderer bis allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz bewertet (Wertstufe IV). Nördlich dieser Fläche ist auf einer Kompensationsfläche die halbruderale Gras- und Staudenflur mit einzelnen Gehölzen bestanden (UHT/HPG). Innerhalb beider Ruderalflächen konnte das Hügel-Vergissmeinnicht (*Myosotis ramosissima*) als Pflanzenart der niedersächsischen Roten Liste (Vorwarnstufe) in bemerkenswerter Häufigkeit festgestellt werden.

Im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes ist ein Mischwaldbestand aus Laubbäumen einheimischer Arten, Kiefern und Lärchen vorhanden. Als geschützte Pflanzenart konnte dort der Breitblättrige Stendelwurz (*Epipactis helleborine*) in wenigen Exemplaren nachgewiesen werden. Der Mischwald wird von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) für den Naturschutz bewertet.

Umgeben wird das Plangebiet von verschiedenen Gehölzstrukturen (Feldgehölz, Feldhecke, Jungwaldbestand aus Zitterpappeln, Pionierwald aus Zittelpappel, Birke, Eiche und Weide, Gehölzanpflanzungen). Bis auf ein kleines Feldgehölz mit alten Eichen am südöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes kommt diesen Gehölzstrukturen eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz zu (Wertstufe III). Das Feldgehölz wird aufgrund des Alters des Baumbestandes als von allgemeiner bis besonderer Bedeutung bewertet (Wertstufe IV).

Gesetzlich geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor, auch keine besonders naturnahen Flächen oder Ödland entsprechend § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG. Einige der erfassten Biotoptypen wie z.B. die halbruderale Gras- und Staudenflur (UHT) könnten zwar als Ödland bezeichnet werden, sie erreichen aber nicht die für einen Schutz erforderliche Mindestgröße von 1 ha. Eine geschützte sowie eine Pflanzenart der Roten Liste Niedersachsen (Vorwarnstufe; GARVE 2004) konnten im Mischwaldbestand bzw. in den Ruderalflächen festgestellt werden (s.o.).

FFH-Lebensraumtypen und nach FFH-Richtlinie streng geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.4.2 Tiere und ihre Lebensräume

Brutvögel

Im Frühjahr/Frühsummer 2019 im Zeitraum zwischen dem 22.4. und 23.6. wurden Erfassungen (5 Erfassungsdurchgänge) der Brutvögel durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Anhang 1 dokumentiert.

Brutreviere verschiedenster Brutvogelarten liegen nahezu ausschließlich entweder in den linienhaften Gehölzstrukturen in den Randbereichen des UG oder in der Waldfläche im Nordosten des UG. Innerhalb des Offenbereichs konnten lediglich innerhalb des verbuschten Brachstreifens Brutvögel festgestellt werden (jeweils ein Revier der Goldammer, Dorngrasmücke und Amsel). Die bewirtschafteten Ackerflächen sind unbesiedelt. Die im Nordosten des UG gelegene Waldfläche weist eine große Anzahl an Brutrevieren auf, hier befinden sich auch zahlreiche Nistkästen in unterschiedlichen Größen, unter anderem für Meisen, Stare und Käuze. An einem innerhalb der Waldfläche gelegenen Wohngebäude sind Nisthilfen für Mehlschwalben angebracht. Die Nistkästen sowie die Nisthilfen für die Mehlschwalbe waren unbesetzt.

Von den 18 festgestellten Vogelarten zählt nur der Star, der mit einem Revier in den randlich gelegenen Gehölzflächen erfasst wurde, zu den gefährdeten Arten nach der Roten Liste Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015). Vier der festgestellten Arten, nämlich Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer und Nachtigall stehen auf der Vorwarnliste.

Amphibien

An drei Tagen im März 2019 wurde das Untersuchungsgebiet auf Vorkommen von Amphibien untersucht. Auch die Fahrbahnen der westlich im UG liegenden Straßen wurden auf möglicherweise überfahrene Tiere abgesucht. Es konnten an keinem der drei Termine Amphibien im UG festgestellt werden. Während der Brutvogelerfassungen wurden ebenfalls keine Amphibien im UG festgestellt.

Biotopverbund

Gemäß landschaftsplanerischem Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan Burgdorf (PGL 2014) hat das Plangebiet für den Biotopverbund keine Bedeutung.

Bewertung des besonderen Schutzbedarfs nach Städtetagsmodell

Besonderer Schutzbedarf ist nicht gegeben.

2.4.3 Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope

Bei Realisierung der Planung werden als Biotoptypen Sandäcker der Wertstufe 1 und halbruderale Gras- und Staudenfluren der Wertstufe 3 und 4 in Anspruch genommen. Zudem wird ein unbefestigter Weg (OVW/UHT) in Anspruch genommen. Die Überbauung ist als Eingriff zu werten und entsprechend zu kompensieren. Innerhalb des Geltungsbereichs der 44. Flächennutzungsplanänderung ist an der Ostseite ein ca. 35 m breiter Streifen für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Zudem sieht der gültige Flächennutzungsplan Flächen für Kompensationsmaßnahmen westlich des Plangebietes vor. Für die Bewältigung der Eingriffsfolgen stehen also Flächen zur Verfügung.

Umweltauswirkungen auf die Avifauna

Lebensräume der Avifauna werden im Bereich des verbuschten Brachstreifens in Anspruch genommen. Hier sind je ein Revier der Goldammer (Art der Vorwarnstufe) und der Dorngrasmücke betroffen. Dies ist als Eingriff zu bewerten.

Grundsätzlich ist es möglich, dass zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung Brutvogelgelege im Bereich des Brachstreifens vorhanden sind. Sollte die Baufeldfreimachung während der Brutzeit erfolgen, kann es durch Störungen zur Aufgabe der Brut oder gar zur Zerstörung von Gelegen kommen (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3). Um Konflikte dieser Art auszuschließen ist als Schutzmaßnahme vorgesehen, dass die Baufeldfreimachung nur zwischen dem 16.8. und dem 28.2. durchgeführt werden dürfen. Sollte ein Baubeginn bzw. eine Baufeldräumung innerhalb der Vogelbrutzeit vorgesehen werden, so ist vor Beginn der Baufeldräumung eine örtliche Überprüfung des Plangebietes auf mögliche Vogelbruten von einer qualifizierten Fachkraft durchzuführen und das weitere Vorgehen ggf. mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover abzustimmen.

2.5 Schutzgut Boden

An Bodentypen sind am Standort in der Nordostecke Mittlere Podsol-Braunerde und im übrigen Teil des Plangebiets Tiefer Podsol-Gley vorhanden (LBEG 2017). Im Baugrundgutachten (ISM 2018) wird beschrieben, dass unterhalb einer ca. 0,4 – 0,5 m mächtigen Mutterbodendeckschicht aus humosen Sanden Glazifluvatiilsande vorhanden sind. Die Ertragsfähigkeit des mittleren Podsol-Braunerde ist sehr gering, die des Podsol-Gley gering (LBEG 2019a). Suchräume für schutzwürdige Böden sind am Standort nicht vorhanden.

Nach dem Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung (SCHNITTSTELLE BODEN u. BAADER KONZEPT GMBH 2009) sollen bei der Umweltprüfung die Bodenfunktionen im Vordergrund stehen. Diejenigen Wirkfaktoren mit den schwerwiegendsten Auswirkungen auf den Boden sind Versiegelung sowie Bodenabtrag, Abtrag und Überdeckung. Durch die Versiegelung werden alle Bodenfunktionen zerstört, während durch Bodenauf- und -abtrag spezifische Funktionen, wie die Lebensraumfunktion für spezialisierte Pflanzen oder die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, unterbunden werden können. Diese Wirkfaktoren führen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und werden daher im Folgenden näher betrachtet.

Bewertung des besonderen Schutzbedarfs nach Städtetagsmodell

Ein besonderer Schutzbedarf für die Böden im Plangebiet ist nicht gegeben.

Versiegelung

Die Versiegelung bedeutet den Verlust sämtlicher Bodenfunktionen und ist als erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt gem. § 14 BNatSchG zu bewerten. Daher ist dieser Eingriffstatbestand bei der Konzeption der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Für die geplanten **Wohnbauflächen** werden ca. 3,29 ha Fläche in Anspruch genommen (s. Kap. III.1.1). Bei einer Grundflächenzahl von maximal 0,8 (Versiegelung von 80% der Bebauungsfläche) würden demnach ca. 2,63 ha der Bebauungsflächen versiegelt.

Bodenauf- und -abtrag

Zu Bodenauf- und -abtrag und Bodenverdichtung kommt es vor allem während der Bauphase bei der Herrichtung des Geländes für die Anlage der Gebäude, der Grünflächen und der Verkehrswege. Die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Bodenauf- und -abtrag werden über die Eingriffsbeurteilung Biotope ausreichend erfasst.

2.6 Schutzgut Fläche

Durch die Nutzungsänderung kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 3,68 ha. Geplant ist Wohnbebauung in Geschosswohnungsbauweise. Die Flächeninanspruchnahme ist also auf das notwendige Maß beschränkt.

Bei der in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich um derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche, die Fläche steht also der Landwirtschaft bei Realisierung der Planung nicht mehr zur Verfügung. Dazu muss angemerkt werden, dass bereits der gültige Flächennutzungsplan hier eine Bebauung vorsieht, so dass durch die 44. Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzliche Änderung der beabsichtigten Nutzung gegeben ist. Die Wohnbebauung ist langfristig angelegt, grundsätzlich aber reversibel, so dass die Fläche bei Nutzungsaufgabe wieder anderen Nutzungen zur Verfügung stünde.

2.7 Schutzgut Wasser

2.7.1 Umweltzustand

Grundwasser

Das Planänderungsgebiet liegt überwiegend im hydrogeologischen Teilraum „Burgdorfer Geest“ (LBEG 2004) und gehört der hydrogeologischen Einheit der „Flussablagerungen, Hang- und Schwemmablagerungen“ an (ebda.). Der kleinere östliche Teil gehört zum hydrogeologischen Teilraum „Burgdorfer Geest“ mit der hydrogeologischen Einheit „Gletscherablagerungen, tonig, schluffig“. Das Grundwasser gehört dem Grundwasserkörper gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie „Wietze/Fuhse Lockergestein“ an (LBEG 2000b).

Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt im östlichen Teil des Plangebiets bei >52,5 – 55 m NHN (LBEG 2008). Bei einer Geländehöhe von etwa 57m NHN beträgt der Grundwasserflurabstand 2,0 – 4,5 m. Im westlichen Teil des Plangebietes ist mit geringeren Grundwasserflurabständen zwischen 1,0 – 2,5 m zu rechnen. Bei einer Geländehöhe von ca. 56 m wird die Lage der Grundwasseroberfläche zwischen 55 – 57,5 m HNH angegeben (LBEG 2008). Dies ist in Übereinstimmung mit den Befunden aus Sondierungen im westlichen Teil des Plangebietes. IMS (2018) haben Grundwasserflurabstände zwischen 1,5 und 2,8 m unter GOK ermittelt. Die Grundwasserneubildung liegt im überwiegenden Teil des Plangebietes bei >50 – 100 mm/Jahr, im östlichen Teil bei >200 - 250 mm/Jahr (LBEG 2019b). Das Schutzpotential der Grundwasserabdeckung ist als gering im westlichen Teil des Plangebietes und als mittel im östlichen Teil des Plangebietes einzustufen (LBEG 1982). Grundwasserneubildungsraten > 200 mm/Jahr und Grundwasservorkommen mit gering-mächtigen und durchlässigen Deckschichten lösen einen besonderen Schutzbedarf aus (s. NDS. STÄDTETAG 2013, S. 59).

Wichtige Bereiche für das Schutzgut Grundwasser liegen auch deswegen vor, weil das Grundwasser der Wasserversorgung dient (s.u.).

Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Wassernutzung

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Einzugsgebiets des Wasserwerks Burgdorf. Das Einzugsgebiet ist zugleich Vorranggebiet für die Wasserversorgung (RROP REGION HANNOVER 2016).

2.7.2 Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind von der Nutzungsänderung nicht berührt.

Sollte das anfallende Niederschlagswassers vor Ort versickert bzw. rückgehalten werden, so sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten. Hierbei müssen allerdings auf Bebauungsplanebene ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung betriebsbedingter Einträge von grundwassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser festgesetzt werden. Wird stattdessen eine Ableitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation bzw. einen Vorfluter umgesetzt, so führt dies zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung und einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dar und ist zu vermeiden. Daher sind auf Ebene des Bebauungsplans alle Möglichkeiten der Versickerung bzw. Rückhaltung des Regenwassers auszuschöpfen, um auch zukünftig eine ausreichende Grundwasserneubildung sicherzustellen und die auf Grund des Klimawandels in Zukunft vermehrt und intensiver auftretenden Regenereignisse

möglichst schadlos abzuleiten. Erste Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes sind durchgeführt worden (ISM 2018). Danach wäre eine Versickerung am Ostrand des Gebietes eingeschränkt möglich, in den übrigen Bereichen wird eine Versickerung aufgrund des hohen möglichen Grundwasserstandes nicht empfohlen.

2.8 Schutzgut Klima/Luft

Das Stadtgebiet Burgdorf befindet sich im Übergangsbereich zwischen maritimem und kontinentalem Klima. Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge im Stadtgebiet liegt bei 688 mm/Jahr. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt etwa 9,6 °C (PGL 2014).

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines klimatischen Ausgleichsraums mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten im Stadtgebiet von Burgdorf.

Ein besonderer Schutzbedarf wird nicht gesehen, da nach Landschaftsplanerischem Fachbeitrag der Stadt Burgdorf (PGL 2014) dem Untersuchungsgebiet keine Ausgleichsfunktion zugesprochen wird.

Durch die Nutzungsänderung wird sich keine erhebliche Veränderung der klimatischen Situation ergeben.

2.9 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebiets ist durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Waldflächen und Gehölzstrukturen sowie die nördlich verlaufende Bundesstraße B188, das östlich gelegene mehrstöckige Bürogebäude Weserstraße 6 und die mit Parkbuchten ausgebaute Weserstraße geprägt. Das Plangebiet sowie seine Umgebung sind durch die Bundesstraße B188 verlärmmt (LRP REGION HANNOVER 2013). Der Planungsraum wird in weiten Teilen durch die Waldflächen und die linienhaften Gehölzstrukturen eingerahmt.

Im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan Burgdorf (PGL 2014) wird dem Plangebiet und seiner näheren Umgebung eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild zugesprochen. Die Landschaftsbildbewertung des LRP (LRP REGION HANNOVER 2013, Karte 2) ordnet das Plangebiet dagegen einem Landschaftsteilraum mit mittlerer Bedeutung zu.

In den Darstellungen des LRP sind zudem das Gehölz südlich der Weserstraße sowie die östlich an das Plangebiet angrenzende Brachfläche als Besondere Grünstrukturen der Siedlungsbereiche und damit prägende Landschaftsbildelemente gekennzeichnet. Die derart abgebildeten Flächen müssen allerdings im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung einer individuellen Prüfung unterzogen werden (LRP REGION HANNOVER 2013, 336).

Da die Darstellung im Landschaftsrahmenplan (LRP REGION HANNOVER 2013) generalisierender ist und die Landschaftsbildbewertung des Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (PGL 2014) auf die Verhältnisse im Landkreis Burgdorf abgestellt ist, wird diese Bewertung zugrunde gelegt. Ein besonderer Schutzbedarf ist somit nicht gegeben.

Bei Umsetzung der Planung verändert sich zwar das Landschaftsbild auf der Fläche deutlich, das Landschaftsbild im Raum wird allerdings nicht grundsätzlich überprägt, weil sich die Bebauung unmittelbar an die vorhandene Siedlungsbebauung anschließt.

2.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet sind weder Bau- oder Kulturdenkmale noch archäologische Denkmale bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass während der Bauarbeiten archäologische Fundstellen entdeckt werden. Entsprechend muss auf Bebauungsplanebene eine textliche Festsetzung getroffen werden, wonach etwaige Funde der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen sind.

2.11 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a-d (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i) bestehen zwischen den Auswirkungen auf die einzelnen Umweltmedien Boden, Wasser, Klima, Luft. Die Bodenversiegelung und Überbauung wirkt sich auf die Grundwasserneubildung und die lokalklimatischen Verhältnisse aus. Eine Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse kann wiederum nachteilige Auswirkungen auf das Wohnumfeld und das menschliche Wohlbefinden bedingen. Eine Überbebauung von Biotopen verändert das Landschaftsbild und hat aufgrund der Veränderung der Lebensräume Einfluss auf die örtliche Artenvielfalt. Es ergeben sich aus der Betrachtung dieser Wechselwirkungen aber keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Plangebiet, die über die in Kap. III.2.3 bis III.2.10 getroffenen Aussagen hinausgehen.

2.12 Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung unterbleiben die Eingriffe und Beeinträchtigungen, die mit der Flächennutzungsplanänderung verbunden sind. Allerdings sieht der geltende Flächennutzungsplan bereits im Gebiet eine Bebauung vor. Durch die Flächennutzungsplanänderung ändert sich nur die Art der Nutzung. Da grundsätzlich ein Bedarf nach Erweiterung der Wohnbauflächen im Stadtgebiet von Burgdorf besteht, würde ein Verzicht auf Durchführung der Planung an dieser Stelle eine Verlagerung von Neubauflächen in andere Bereiche des Stadtgebietes bedeuten, was möglicherweise stärkere Eingriffe und Beeinträchtigungen der Umwelt als im Planungsfall nach sich ziehen würde.

2.13 Weitere Aspekte möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens

Im Folgenden soll auf einige weitere Aspekte eingegangen werden, die im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung zu betrachten sind (s. Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) und in den Kap. III.2.2 – III.2.11 noch nicht behandelt sind.

- aa)**: Es sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine weiteren während der Bauphase auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen ersichtlich, außer denjenigen, die bereits im Rahmen der Eingriffsregelung und der Prognose der Auswirkungen auf die Umweltbelange erfasst wurden. Abrissarbeiten sind nicht geplant.
- bb)**: Die Nutzung natürlicher Ressourcen, soweit dies auf Ebene der Flächennutzungsplanung möglich ist, wird in den Kap. III.2.5 – III.2.7 behandelt.
- cc)**: Auf Ebene der Flächennutzungsplanung liegen noch keine detaillierten Angaben zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterung, Licht,

Wärme und Strahlung vor. Im Hinblick auf die Vorbelastung durch Lärmemissionen der B188 sind erste Untersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse in Kap. III.2.3 beschrieben sind.

- dd)**: Es ist in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass die im Rahmen der Umsetzung der Planung, z.B. während der Bauphase, entstehenden Abfälle wiederverwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.
- ee)**: Risiken für die menschliche Gesundheit das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen gehen von der beabsichtigten Planung eines Wohngebietes nicht aus.
- ff)**: Da in der Umgebung des Plangebietes derzeit keine weiteren Planungsabsichten bestehen, sind keine Kumulierenden Auswirkungen mit Vorhaben benachbarter Plangebiete zu erwarten.
- gg)**: Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima werden in Kap. III.2.8 behandelt. Eine spezifische Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht ersichtlich.
- hh)**: Inwieweit die beim Bau der (Wohn-)gebäude eingesetzten Techniken und Stoffe zu weiteren nachteiligen Umweltwirkungen führen können, lässt sich im Rahmen der Umweltuntersuchung zur FNP-Änderung nicht beurteilen und bleibt den Genehmigungsverfahren vorbehalten.

3 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung

3.1 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Der rechtliche Rahmen ergibt sich aus dem § 44 BNatSchG, Stand 04.03.2020.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (**Zugriffsverbote**)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Handelt es sich um zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend §15 BNatSchG sind folgende Arten betroffen:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten oder
- Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (derzeit ist eine solche Rechtsverordnung noch nicht erlassen)

Für diese Vorhaben gilt zudem: Es liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Unter der Prämisse, dass es sich bei den geplanten Baumaßnahmen um ein nach §15 BNatSchG zulässiges Bauvorhaben handelt, sind von der Gruppe aller besonders und

streng geschützten Arten somit im Artenschutzbeitrag nur die **Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie** sowie die **europäischen Vogelarten** beachtlich, die dem Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union unterliegen. Sie werden im Folgenden als **europarechtlich geschützte Arten** zusammengefasst.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzes sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG überwunden werden, soweit zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen.

3.2 Schutzmaßnahmen

Schutzmaßnahme S1

Die Baufeldfreimachung darf nur zwischen dem 16.8. und dem 28.2. des Folgejahres durchgeführt werden dürfen. Sollte ein Baubeginn bzw. eine Baufeldräumung innerhalb der Vogelbrutzeit vorgesehen werden, so ist vor Beginn der Baufeldräumung eine örtliche Überprüfung des Plangebietes auf mögliche Vogelbruten von einer qualifizierten Fachkraft durchzuführen und das weitere Vorgehen ggf. mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover abzustimmen.

Zu beachten sind darüber hinaus Vögel, die in den an das Baugebiet angrenzenden Gehölzbeständen brüten: Amsel und Ringeltaube (je 2 Reviere), Buchfink, Fitis, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen und Zilpzalp (je 1 Brutpaar). Während der Brutzeit dieser Arten dürfen in einem Abstand von 20 m zu den Neststandorten keine Bauarbeiten durchgeführt werden. Eine ökologische Baubegleitung kann diesen Sicherheitsabstand im Einzelfall verringern, wenn absehbar ist, dass die Arbeiten keine Aufgabe der Brut bewirken können.

3.3 Behandlung der Verbotstatbestände – Konfliktanalyse

Bezüglich der vier Verbotstatbestände können die in Tab. 2 aufgeführten Wirkungen des Vorhabens möglicherweise zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Ob dies der Fall ist, wird in der anschließenden Prüfung untersucht.

Tab. 2 Zuordnung von möglichen Wirkungen des Vorhabens zu den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und Wirkungsbereich des Vorhabens

Verbotstatbestand / mögliche Wirkung des Vorhabens	zeitliche Phase	Wirkungsbereich
Tötung, Verletzung, Fang (§ 44, Abs. 1 Nr.1)		
Tötung, Verletzung von Tieren durch Bautätigkeiten innerhalb des Baustellenbereiches durch Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Überschneidung mit §44 Abs. 1 Nr. 3) oder durch Störungen, die die Aufgabe des Nachwuchses zur Folge haben (Überschneidung mit §44 Abs. 1 Nr. 2)	Bauphase	Baustellenflächen
erhebliche Störung zu bestimmten Zeiten (§ 44, Abs. 1 Nr.2)		
Verdrängungseffekte, Licht- und Lärmemissionen	Bauphase	Betrifft Individuen im Wirkungsbereich des Vorhabens

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung und Ruhestätten (§ 44, Abs. 1 Nr. 3)		
vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Bauphase	Baustellenbereich
dauerhafte Überbauung	Anlage	überbaute Fläche

3.3.1 Zu betrachtendes Artenspektrum

Tab. 3 enthält eine Zusammenstellung aller beachtlichen Artengruppen mit Vorkommen europarechtlich geschützter Arten. Für jede Artengruppe wird geprüft, ob ihr Vorkommen aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen zu erwarten ist. Im Ergebnis wird die Relevanz für die weitere Bearbeitung festgehalten.

Tab. 3 Artengruppen, europarechtlich geschützte Arten und Untersuchungsstand

Artengruppen mit Vorkommen europarechtlich geschützter Arten	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Untersuchungsgebiet	Relevanz für Bearbeitung
Farn- und Blütenpflanzen	Im Vorhabensbereich sind keine in Niedersachsen vorkommenden, nach Anhang IV FFH-RL geschützten Arten festgestellt worden, sie sind auf Grund der Biotopverhältnisse auch nicht möglich.	nicht relevant
Moose	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	nicht relevant
Flechten	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	nicht relevant
Pilze	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	nicht relevant
Fledermäuse	Von dem Vorhaben sind keine potenziellen Quartierstandorte von Fledermäusen (Höhlenbäume, Gebäude) betroffen.	nicht relevant
sonstige Säugtiere	Die nach Anhang IV FFH-RL streng geschützten Arten Wildkatze, Luchs, Biber, Fischotter, Meeressäuger, Feldhamster und Haselmaus kommen im Plangebiet nicht vor. Die Arten haben spezifische Habitatansprüche, die hier nicht erfüllt werden.	nicht relevant
Vögel	Im geplanten Baugebiet sind 3 Brutvogelarten betroffen	relevant
Kriechtiere	Reptilienarten des Anhang IV FFH-RL, die hier vorkommen könnten, sind Zauneidechse und Schlingnatter. Im geplanten Baugebiet fehlen geeignete Habitate für diese Arten, sodass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.	nicht relevant
Lurche	Die nach Anhang IV FFH-RL streng geschützten Arten Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kammmolch, Rotbauchunke, Wechselkröte, Laubfrosch, Springfrosch und Kleiner Wasserfrosch kommen im Plangebiet nicht vor, weil hier geeignete Landlebensräume fehlen. Zudem konnten im Zuge der faunistischen Untersuchungen keine Lurche festgestellt werden.	nicht relevant
Fische und Rundmäuler	Auszuschließen, da kein Gewässer im Plangebiet liegt	nicht relevant
Schmetterlinge	Die nach Anhang IV FFH-RL streng geschützten Arten Wald-Wiesenvögelchen, Dunkler Wiesenknochen-Ameisenbläuling, Schwarzfleckiger Ameisenbläuling sind sehr selten und im Untersuchungsraum aufgrund fehlender Habitate nicht zu erwarten.	nicht relevant

Artengruppen mit Vorkommen europarechtlich geschützter Arten	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Untersuchungsgebiet	Relevanz für Bearbeitung
	ten. Eschen-Scheckenfalter, Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling gelten in Niedersachsen als ausgestorben. Der Nachtkerzenschwärmer fliegt bisweilen von Süden her ein, bildet hier aber keine dauerhaften Vorkommen.	
Hautflügler	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	nicht relevant
Käfer	Die Bestandssituation der Käferarten ist generell in Niedersachsen und in der betroffenen Region nur unzureichend erforscht. Von den europarechtlich geschützten Arten gelten Grubenlaufkäfer und Breitrand in Niedersachsen als ausgestorben und sind schon von daher nicht im Trassenumfeld zu erwarten. Der Breitflügel-Tauchkäfer benötigt naturnahe Stillgewässer, die vom Vorhaben nicht betroffen sind. Heldbock und Eremit sind von ihrer Verbreitung her nicht gänzlich ausgeschlossen; sie benötigen aber stärker dimensioniertes Totholz bzw. alte kränkelnde Bäume in Wäldern und Gehölzen. Solche Strukturen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	nicht relevant
Libellen	Auszuschließen, da kein Gewässer im Untersuchungsgebiet	nicht relevant
Echte Netzflügler	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	nicht relevant
Springschrecken (Heuschrecken)	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	nicht relevant
Webspinnen	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	nicht relevant
Krebse	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	nicht relevant
Weichtiere	Auszuschließen, da kein Gewässer im Untersuchungsgebiet	nicht relevant
Stachelhäuter	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	nicht relevant

Der erste Schritt der Vorprüfung liefert folgendes Ergebnis:

Relevant für die vertiefende Prüfung ist die Gruppe der Brutvögel.

3.3.2 Vertiefende Prüfung

Im Bereich des geplanten Baugebietes konnten lediglich innerhalb eines verbuschten Brachstreifens Brutvögel festgestellt werden (jeweils ein Revier der Goldammer, Dorngrasmücke und Amsel); die bewirtschafteten Ackerflächen sind unbesiedelt. In den an das Baugebiet angrenzenden Gehölzbeständen brüten folgende Arten: Amsel und Ringeltaube (je 2 Reviere), Buchfink, Fitis, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen und Zilpzalp (je 1 Brutpaar). (siehe Karte 1).

Beachtung des Zugriffsverbotes des Fangens, der Verletzung und des Tötens (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Soweit die Baustelleneinrichtung während der Brutzeit von Brutvögeln erfolgt, kommt es zur Zerstörung der Gelege und der Tötung der Jungvögel. Nach den Ergebnissen der Brutvogelerfassungen ist damit zu rechnen, dass drei Neststandorte (jeweils eins von Goldammer, Dorngrasmücke und Amsel) direkt überbaut werden. Durch die **Schutzmaßnahme S 1** (Bauzeitbeschränkung während der Brutzeit) werden Tötungen von Jungvögeln vermieden.

Beachtung des Zugriffsverbotes der Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen während der Brutzeit im Wirkungsbereich des Vorhabens könnten die Aufgabe von Gelegen zur Folge haben (Überschneidung mit dem Zugriffsverbot der Tötung). Dies betrifft die randlich des Baugebietes in den Gehölzbeständen brütenden Arten. Störungen werden durch die Schutzmaßnahme S1 vermieden.

Beachtung des Zugriffsverbotes der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Amsel, Dorngrasmücke und Goldammer gehören zu den „Allerweltarten“, die allgemein weit verbreitet sind. Bei diesen Arten ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Amsel und Goldammer sind Gehölzbrüter, sie finden im Umfeld des Baugebietes genügend Möglichkeiten für alternative Brutplätze. Die Dorngrasmücke brütet in offenen und halboffenen Brachflächen. Auch für sie gibt es in unmittelbarer Nähe Ausweichmöglichkeiten, z.B. nördlich der B188.

Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann für die genannten Arten davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Unter Beachtung der Schutzmaßnahme S1 können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf den Naturhaushalt

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

➤ **Niederschlagswasserversickerung**

Durch Festsetzungen im anschließenden Bebauungsplan sollte sichergestellt werden, dass das im Plangebiet anfallende Regenwasser weitgehend versickert wird. Diese Maßnahme vermindert die Verluste bei der Grundwasserneubildung und einen erhöhten Oberflächenabfluss (s. hierzu auch ISM 2018) und entspricht dem besonderen Schutzbedarf im Einzugsgebiet des Wasserwerks Burgdorf.

➤ **Vermeidung von Bodenverdichtung**

In den von baulichen Anlagen nicht beanspruchten Flächen ist eine Verdichtung der diesbezüglich empfindlichen Böden zu vermeiden, insbesondere durch entsprechende Baufeldabspernungen, die sicherstellen, dass eine Überfahung während der Bauphase vermieden wird. Ggf. sind bei nur temporärer Inanspruchnahme Baumatten auszulegen.

➤ **Gehölzschutz während der Bauphase**

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Baustelleneinrichtungen und Baumaßnahmen sind Bäume, Großsträucher und sonstige Vegetationsbestände gemäß RAS-LP 4 zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die Einzelbäume an der Weserstraße. Der Wurzelbereich von Gehölzen ist bei Bodenauf- und -abtrag gemäß DIN 18920 zu schützen.

4.2 Art und Ausmaß von erheblichen nachteiligen Auswirkungen und Kompensationsgrundsätze

Die Ermittlung des Eingriffs und die Dimensionierung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen orientieren sich an der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetags (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013). Folgende Eingriffstatbestände lassen sich nicht vermeiden und sind deshalb durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen:

- der Verlust von Biotopen geringer, mittlerer und hoher Wertigkeit
- der Verlust von Brutvogellebensräumen
- die Versiegelung von Boden

Nach den Vorgaben des Städtetagmodells sind für Eingriffe in Bereiche mit besonderem Schutzbedarf spezifische Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, die über den rechnerisch ermittelten Ausgleich für Biotopverluste hinausgehen können. Aus der Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (s. Kap. III.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung) hat sich nur für das Schutzgut Wasser (Grundwasser) ein besonderer Schutzbedarf feststellen lassen. Dem wird durch eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme (Niederschlagsversickerung) entsprochen.

Kompensationsmaßnahmen sollten möglichst mit den Zielsetzungen des Landschaftsplanes, in diesem Fall des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags (PGL 2014), sowie

des aktuellen Landschaftsrahmenplanes (LRP REGION HANNOVER 2013) übereinstimmen bzw. dazu beitragen, dass diese Zielsetzungen umgesetzt werden. Außerdem ist es sinnvoll, Maßnahmen durchzuführen, die auch den Anforderungen, die sich aus der Anwendung des Artenschutzrechtes ergeben, genügen.

Versiegelung von Boden

Bei Annahme eines Versiegelungsgrades von maximal 80% des Plangebietes mit Wohnbebauung käme es zu einer Neuversiegelung auf einer Fläche von ca. 2,63 ha. Die Versiegelung von Böden und der damit verbundene Verlust sämtlicher Bodenfunktionen müssen als erhebliche Beeinträchtigung auf Bebauungsplanebene kompensiert werden, der Ausgleich ist nach Städtetagsmodell grundsätzlich durch eine erfolgte Kompensation der zu kompensierenden Biotopverluste ausreichend gegeben (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013).

Verringerung der Grundwasserneubildung sowie Erhöhung des Oberflächenabflusses

Kommt es zukünftig zu einer weitgehenden Ableitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation, werden demnach die Niederschläge einer Fläche von bis zu 2,63 ha der Grundwasserneubildung entzogen, zudem erhöht sich der Oberflächenabfluss um diese Niederschlagswassermenge. Eine solche Verringerung der Grundwasserneubildung sowie Erhöhung des Oberflächenabflusses müssten als erhebliche Beeinträchtigung auf Bebauungsplanebene kompensiert werden, der Ausgleich ist nach Städtetagsmodell grundsätzlich durch eine erfolgte Kompensation der zu kompensierenden Biotopverluste ausreichend gegeben (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013).

Verlust von Brutvogellebensräumen

Der Verlust des Brachstreifens stellt zugleich einen Verlust eines Brutvogellebensraumes dar. Aus Sicht des Artenschutzes handelt es sich dabei aber nicht um den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß dem Zugriffsverbot §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (s. Kap. III.3.3). Der Verlust des Brutvogellebensraums ist mit der Kompensation des Biotopverlustes ebenfalls ausgeglichen.

Verlust von Biotopen

Für die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird das Verfahren nach dem NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013) angewandt. Es handelt sich dabei um ein Biotopwertverfahren. Die naturschutzfachliche Bedeutung der vom Eingriff betroffenen Biotope bildet die Grundlage der Bilanzierung. Eingriffe in die anderen Schutzgüter des Naturhaushaltes (Boden) werden über die Bilanzierung der Biotopwerte implizit miterfasst.

In der nachfolgenden Tab. 4 wird zunächst für das Gebiet der FNP-Änderung der Flächenwert des Bestandes anhand der vorhandenen Biotopwerte und der Flächengröße berechnet, und zwar nur für den Teil, der als Wohnbaufläche dargestellt werden soll.

In der gleichen Weise wird der voraussichtliche Biotopwert bei Änderung des FNP bei Umsetzung der Planung ermittelt. Hierbei wird der Teil der Kompensationsfläche berücksichtigt, der laut Biotopkartierung derzeit Ackerfläche ist und durch eine Kompensationsmaßnahme aufgewertet werden kann. Für den Brachstreifen innerhalb der

Kompensationsfläche in der Südostecke des Plangebietes ist hingegen keine Aufwertung möglich.

Aus der Differenz der Flächenwerte ergibt sich der maximale Kompensationsbedarf.

Tab. 4: Bilanzierung des maximalen Kompensationsbedarfs

Bestand Planänderungsgebiet - Biotope					
Biotoptyp	Bezeichnung		Wertfaktor	Fläche (m²)	Flächenwert
AS	Sandacker		1	26.800	26.800
UHT+	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte/		4	2.500	10.000
UHT/HPG	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte / Standortgerechte Gehölzpflanzung		3	1.750	5.250
OVW/UHT	Weg / Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte/		2	1.500	3.000
	Summe:			32.550	45.050

Planung Planänderungsgebiet - Biotope					
Biotoptyp	Bezeichnung	FNP	Wertfaktor	Fläche (m²)	Flächenwert
OG/OV	versiegelt Flächen, unbegrünte Gebäude, Verkehrsflächen	Wohnbaufläche	0	24.840	0
GR/BZ	unversiegelt Flächen (Scherrasen, Gebüsch)	Wohnbaufläche	1	6.210	6.210
OV	Weg	Wohnbaufläche	0	1.500	0
GE	Extensivgrünland	Kompensationsfläche	3-1=2	2.850	5.700
	Summe:			35.400	11.910

Kompensationsbedarf = Differenz Bestand - Planung 33.140
--

Bei Umsetzung der Planung der 44. Flächennutzungsplanänderung käme es nach Städtetagmodell (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) zu einem externen Kompensationsbedarf von ca. 3.3 ha, wenn nur ein Wertstufensprung um eine Wertstufe gelingt. Um die erforderliche Kompensationsfläche zu verringern, ist auf Bebauungsplanebene eine Kompensationsmaßnahme anzustreben, die eine Wertstufenerhöhung um 2 Stufen erreicht. Dadurch würde sich der Flächenbedarf auf die Hälfte reduzieren. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Ackerfläche in ein Extensivgrünland (GE) umgewandelt wird.

4.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Konkrete Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt sind auf Bebauungsplanebene zu planen und festzusetzen. Hierbei sind die in Kap. III.3.2 formulierten Kompensationsgrundsätze zu beachten. Als Flächen für Kompensationsmaß-

nahmen bietet sich der Streifen am östlichen Rand des Plangebietes an, der in der 44. Änderung des Flächennutzungsplans als Kompensationsfläche dargestellt wird. Zudem sieht der derzeit gültige Flächennutzungsplan Kompensationsflächen westlich des Plangebietes vor.

5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK 2010) wurden weitere Potenzialflächen für die Wohnbebauung untersucht, nämlich südlich des Heineckenfelds und am Moorteich. Aufgrund der aktuellen Verfügbarkeit der Flächen nordwestlich der Weserstraße sowie der Lage der Fläche im Anschluss an vorhandene Wohnbebauung und in Nähe vorhandener Infrastruktur wird der Fläche nordwestlich der Weserstraße der Vorrang bei der Entwicklung eingeräumt.

6 Nachteilige Auswirkungen hinsichtlich § 1(6)7j BauGB

Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine Störfallbetriebe vorhanden oder zulässig.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Darstellung des Verfahrens und der Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Der Landschaftsplanerische Fachbeitrag (PGL 2014) sowie der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (LRP REGION HANNOVER 2013) stellen gute Datenquellen über die Bestandssituation der Schutzgüter im Untersuchungsraum dar. Hinsichtlich der bodenkundlichen und hydrogeologischen Verhältnisse wurden Daten des LBEG ausgewertet, u.a. die aktuelle Bodenkarte „BK 50“. Zusätzlich wurden vor-Ort-Erfassungen durchgeführt, um die Eingriffsregelung bearbeiten und artenschutzrechtliche Belange beurteilen zu können. In 2019 wurden Erhebungen zu Biotopen sowie Brutvögeln und Amphibien durchgeführt. Zur Beurteilung der Immissionssituation durch den Verkehrslärm der B188 wurden spezielle Fachgutachten erstellt.

Gravierende Kenntnislücken bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter sind insgesamt nicht zu konstatieren.

7.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Gemeinden haben die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, die bei Umsetzung der Bebauungspläne auftreten können (§ 4c BauGB). Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung können diese Maßnahmen noch nicht beschrieben werden. Folgende Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind mindestens vorzusehen:

- Hinsichtlich der von der B188 ausgehenden Lärmemissionen ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren nachzuweisen, dass die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
- Die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist durch die Stadt Burgdorf zu überwachen.

7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Eine allgemein verständliche Zusammenfassung wird dem Entwurf zum Flächennutzungsplan beigelegt.

IV Auswirkungen der FNP-Änderung und deren Abwägung

Das folgende Kapitel beschreibt die Auswirkungen der 44. Änderung des Flächennutzungsplans auf die öffentlichen und privaten Belange.

1 Auswirkungen auf die Umwelt und Abwägung

Nachfolgend werden die Auswirkungen der 44. Änderung des Flächennutzungsplans „Nordwestlich Weserstraße“ auf verschiedene Bestandteile der Umwelt betrachtet und abgewogen.

1.1 Allgemeiner Klimaschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 0-73 „Nordwestlich Weserstraße“ wird eine Machbarkeitsstudie zur kommunalen Wärmeplanung durch ein Ingenieurbüro erstellt. In diesem Zusammenhang werden verschiedene klimafreundliche Versorgungsarten für das Plangebiet und umliegende Gebäudestrukturen untersucht.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind hierzu keine Darstellungen getroffen worden.

1.2 Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege

1.2.1 Schutzgut Flora und Fauna

Wie im Umweltbericht dargestellt, ergeben sich durch die Realisierung der Planung Eingriffe mit Auswirkungen auf Flora und Fauna. Diese betreffen sowohl Flächen von geringer Wertigkeit (Sandacker – Wertstufe 1) als auch höherwertige Flächen (halbruderaler Gras- und Staudenfluren – Wertstufe 3-4). Diese Eingriffe müssen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entsprechend kompensiert werden.

Die Auswirkungen, die sich durch die Realisierung der Planung auf die Avifauna ergeben, müssen durch entsprechende Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplans vermieden oder zumindest gemindert werden. Hierzu ist insbesondere eine Bauzeitenregelung vorzusehen.

1.2.2 Schutzgut Fläche

Mit der Planung werden derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen einer neuen Nutzung zugeführt und erstmalig in Anspruch genommen. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass der bisher gültige Flächennutzungsplan bereits überwiegend (gemischte) Bauflächen vorsieht und die Änderung lediglich auf die Art der Nutzung (Wohnbauflächen) abstellt.

Zusätzlich wird ein Teil als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kompensationsfläche“ dargestellt. Dies betrifft einen 35 m breiten Streifen im Osten des Plangebietes, der als naturnaher Waldrand ausgebildet werden soll. Eine detaillierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt. Dabei wird auch ermittelt, inwieweit weitere Flächen für die Kompensation in Anspruch genommen werden müssen. Ziel ist es jedoch, dass ein möglichst großer Anteil der notwendigen Kompensation vor Ort erfolgen kann.

1.2.3 Schutzgut Boden

Der Umweltbericht stellt deutlich die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden und die Bodenfunktion dar. Insbesondere kommt es hier durch Versiegelung sowie Bo-

denauf- und -abtrag zu Eingriffen in die Bodenfunktionen. Diese werde im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

1.2.4 Schutzgut Wasser (Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet)

Laut Umweltbericht sind keine Oberflächengewässer von den Planungen betroffen.

Hinsichtlich der Versickerung des Niederschlagswassers im Trinkwassergewinnungsgebiet sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Grundwasser zu erwarten. Dies gilt, sofern auf Ebene des Bebauungsplans entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung betriebsbedingter Einträge von grundwassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser getroffen werden und das Niederschlagswasser vor Ort versickert bzw. rückgehalten wird.

Wenngleich erste Untersuchungen nahelegen, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers im Bereich des Ahrbergenwegs zu empfehlen ist, kann dies aufgrund der topologischen Situation vor Ort nicht realisiert werden. Geplant ist daher ein Versickerungsbecken am südwestlichen Rand des Plangebiets. Entsprechende Festsetzungen und Maßnahmen zur Niederschlagswasserversickerung sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgesehen.

1.2.5 Schutzgut Klima und Luft

Für das Plangebiet wird kein besonderer Schutzbedarf im Hinblick auf Klima oder Luft gesehen. Durch die Nutzungsänderung von gemischten Bauflächen zu Wohnbauflächen werden keine erheblichen Veränderungen der klimatischen Situation erwartet.

1.2.6 Landschaft

Im Umweltbericht wird detailliert auf die Auswirkungen der Planung auf die Landschaft eingegangen. Es lässt sich zusammenfassend festhalten, dass sich mit der Realisierung der Planung zwar das Landschaftsbild verändern wird. Eine Überprägung des Landschaftsbilds wird jedoch nicht erwartet, da die Entwicklung im direkten Anschluss an die Bestandsbebauung erfolgt, die bereits von sich aus das Landschaftsbild prägt.

1.3 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht sowie Natura 2000-Gebiete von den Auswirkungen des Plangebiets betroffen.

1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Erste gutachterliche Untersuchungen zeigen, dass sowohl von der B 188 als auch von der Weserstraße Lärmemissionen auf das Plangebiet einwirken. Detaillierte Festsetzungen zum Umgang mit diesen Emissionen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens getroffen und erläutert.

1.5 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Schutzgüter

Es sind im Plangebiet weder Bau- noch Kulturdenkmale oder sonstige Schutzgüter bekannt. Für mögliche archäologische Fundstellen ist ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan aufzunehmen.

1.6 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden keine Darstellungen zum Umgang mit Abfällen und Abwässern getroffen. Dies wird auf Ebene der Bebauungsplanung konkretisiert.

44. FNP-Änderung „Nordwestlich Weserstraße“

Durch die Lage des Plangebiets in direkter Nähe zu einem Versorgungsschwerpunkt und zu Einrichtungen des ÖPNV und Radverkehrs wird dem Paradigma der Stadt der kurzen Wege gefolgt. Es werden somit die Voraussetzungen geschaffen, dass Erledigungen statt mit dem PKW durch die Mobilität im Umweltverbund (zu Fuß, via Rad oder per ÖPNV) erfolgen kann.

1.7 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Begleitend zur Aufstellung des Bebauungsplans 0-73 „Nordwestlich Weserstraße“ erfolgt die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur kommunalen Wärmeplanung. Diese beleuchtet die Einrichtung verschiedener quartiersbezogener Energieversorgungsmodelle mit dem Ziel, Energie einzusparen und damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Die Ergebnisse werden entsprechend im Bebauungsplan diskutiert. Auf Ebene des Flächennutzungsplans können hierzu keine Aussagen getroffen werden.

1.8 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen (wasserrechtl. Pläne, abfallrechtl. Pläne, immissionsschutzrechtl. Pläne)

Der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover weist für das Plangebiet keine Schutzabsichten/-potentiale oder weitergehende Ziele für das Plangebiet aus. Das westlich angrenzende Gebiet erfüllt die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (GO L5) und ist Kernfläche von regionaler Bedeutung im Biotopverbund. Die Planung hat keine Auswirkungen auf diese Ziele.

1.9 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Durch die Realisierung der Planung werden keine Auswirkungen auf die Luftqualität vor Ort erwartet.

1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes, der Natura-2000-Gebiete, der umweltbezogenen Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit sowie auf Kultur- und Sachgüter

Die Wechselwirkungen zwischen den o.g. Belangen werden im Umweltbericht detailliert dargestellt. Durch die geplante Bodenversiegelung können sich Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und die lokalklimatischen Verhältnisse ergeben. Diese wiederum können sich negativ auf das Wohnumfeld und das menschliche Wohlbefinden auswirken.

Auch die örtliche Artenvielfalt kann durch die Überbauung von Biotopen eingeschränkt werden.

1.11 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, der Natura-2000-Gebiete, der umweltbezogenen Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit sowie auf Kultur- und Sachgüter aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Es sind keine Vorhaben zulässig, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind.

2 Soziale Auswirkungen

In diesem Kapitel werden die Auswirkungen auf öffentliche und private Belange im Hinblick auf das soziale Gefüge in der Stadt untersucht.

2.1 Sozialgerechte Bodennutzung

Die Stadt Burgdorf verfolgt das Ziel, im Neubaugebiet „Nordwestlich Weserstraße“ eine sozial angemessene Mischung verschiedener Wohnformen zu entwickeln. Eine detaillierte Einteilung der Flächen für Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser sowie Einfamilien- und

Doppelhäuser erfolgt erst im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 0-73 „Nordwestlich Weserstraße“.

2.2 Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insb. auch Familien mit mehreren Kindern

Die Notwendigkeit zur Entwicklung von Wohnbauland wurde bereits eingangs (Kapitel I.1.2) ausführlich dargestellt. Die Ausweisung des Plangebiets im Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet (statt vorher Mischgebiet) soll den Fokus auf die Herausforderungen der steigenden Einwohner- und vor allem Haushaltszahlen legen und die Schaffung von Wohnraum ermöglichen. Die detaillierte Einteilung der Flächen für Mehrfamilien- und Ein-/Zweifamilienhäuser erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

2.3 Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und der anschließenden Veräußerung insbesondere der Flächen für Mehrfamilienhäuser wird auf eine sozialverträgliche Mischung aus gefördertem Wohnraum und Wohnraum im mittleren Preissegment geachtet. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung können diese Belange noch nicht dezidiert dargestellt werden.

2.4 Anforderungen der Bevölkerungsentwicklung

In Kapitel I.1.2 wurde bereits dargestellt, dass die Prognosen der Region Hannover derzeit von wachsenden Einwohnerzahlen für die Stadt Burgdorf ausgehen. Dies und der zunehmende Wandel hin zu Einpersonenhaushalten machen den steigenden Bedarf an neuem Wohnraum deutlich. Diesem Bedarf kommt die Stadt Burgdorf mit der Schaffung neuer Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan und im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren nach.

2.5 Soziale, gesundheitliche und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung

Über das Stadtbussystem sowie den S-Bahnhof in Burgdorf sind soziale, gesundheitliche und kulturelle Einrichtungen in Burgdorf und der Region sehr gut erreichbar. Die Angebote, insbesondere in der Kernstadt Burgdorf, sind ausreichend dimensioniert.

2.6 Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer

Mit der Umsetzung von bis zu 250 Wohneinheiten, die z.T. auch gefördert sein sollen, kann eine Entlastung auf dem Wohnungsmarkt erreicht werden. Dies kommt auch Frauenhäusern in der Region zugute, die derzeit enorm ausgelastet sind. Durch freiwerdende Wohnungen oder die Umverteilung von heutigen Wohnungsbewohner*innen auf Einfamilien-, Zweifamilien- oder Reihenhäuser steht dann anderen Wohnungssuchenden (insb. auch Frauen aus Frauenhäusern) wieder Wohnraum zur Verfügung.

2.7 Bildungswesen

Mit der Planung des Neubaugebiets nordwestlich der Weserstraße wird eine Zunahme von Kindern im KiTa- und Schulalter erwartet. In direkter Umgebung zum Plangebiet befindet sich die Kindertagesstätte Pustebume. Im Neubaugebiet „Nördlich Zilleweg, 2. Abschnitt“ befindet sich darüber hinaus eine festgesetzte Fläche für den Bau einer weiteren Kindertageseinrichtung. Eine konkrete Planung für den Bau besteht derzeit noch nicht. Die Baurechte sind jedoch vorhanden und können jederzeit in Anspruch genommen werden.

Für Kinder im Grundschulalter sind an der Astrid-Lindgren-Grundschule noch ausreichend Kapazitäten vorhanden. Laut ersten Entwicklungsprognosen ist derzeit – ohne Entwicklung des Baugebiets nordwestlich der Weserstraße – eine Abnahme der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2025/2026 zu erwarten. Daraus lässt sich folgern, dass es mit der Entwicklung des Baugebiets keine Überbelastung an der Grundschule geben wird.

44. FNP-Änderung „Nordwestlich Weserstraße“

2.8 Sport, Freizeit, Erholung

Burgdorf verfügt über eine Vielzahl an Vereinen, die über ein breites Angebot an Sport und anderen Aktivitäten verfügen. Da der Standort an der Weserstraße sowohl für den MIV als auch für Nutzer des ÖPNV gut angebunden ist, können diese Angebote auch gut erreicht werden.

Die Schaffung von bis zu 250 neuen Wohneinheiten im Plangebiet und das sich ggf. daraus ergebende Bevölkerungswachstum können potentiell zu Mitgliederzuwachs in den Vereinen führen.

Neben den zahlreichen Vereinen verfügt Burgdorf über weitere Angebote wie z.B. ein Hallenfreibad. Vom Plangebiet aus gelangt man außerdem direkt in die freie Landschaft. Der Ahrbergenweg ist Teil des Radverkehrskonzepts der Stadt Burgdorf und führt nach Süden über Heeßel zu weiteren Radverkehrsrouten.

2.9 Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum

Die Änderung des Flächennutzungsplans dient insbesondere der Schaffung von Wohnraum für die Bevölkerung, so dass hier positive Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt zu erwarten sind.

2.10 Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge

Die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Pankratius befindet sich in einer Entfernung von etwa 1,3 km. Die katholische St.-Nikolaus-Gemeinde befindet sich in über 2,0 km Entfernung in der Burgdorfer Nordstadt. Für die Kirchengemeinden kann sich durch Neuzuzüge ein Zuwachs in den Mitgliederzahlen ergeben.

3 Stadtplanerische Auswirkungen

Im folgenden Kapitel werden die Auswirkungen der Planung unter städtebaulichen Aspekten dargestellt und abgewogen.

3.1 Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile

Mit der Planung des Neubaugebietes nordwestlich der Weserstraße wird der Ortsrand Burgdorfs zur B 188 abgerundet. Die Erweiterung der Kernstadt stellt eine logische Arrondierung dar, die insbesondere auch im Zusammenspiel mit dem östlich angrenzenden Investorenprojekt die Bebauung an der Weserstraße sinnvoll fortführt.

Wie auch das südlich gelegene Baugebiet „Heineckenfeld“ wird eine Bebauung bis zur Erdgastransportleitung ermöglicht, so dass hier ein geschlossener, einheitlicher Ortsrand entsteht.

Im Rahmen der Bebauungsplanung werden die konkreten städtebaulichen Vorstellungen vertiefend dargestellt.

3.2 Baukultur

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans können noch keine Details zu eventuell geplanten örtlichen Bauvorschriften erläutert werden. Diese haben im Allgemeinen einen großen Einfluss auf die Gestalt eines Baugebiets und tragen damit zur Baukultur bei.

3.3 Denkmalschutz und Denkmalpflege / Archäologische Bodendenkmalpflege

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine denkmalgeschützten Gebäude oder Ensembles vorhanden. Bodendenkmale sind in dem Gebiet ebenfalls nicht bekannt.

3.4 Erhaltenswerte Ortsteile, Straßen und Plätze

Die Bebauung im nordwestlichen Teil der Kernstadt ist erst nach dem Jahr 2000 entstanden. Besonders erhaltenswerte Ortsteile, Straßen oder Plätzen haben sich in dieser Zeit nicht gebildet. Mit Ausnahme eines voraussichtlichen Umbaus der Weserstraße im Übergang zur Saalestraße ist jedoch ohnehin kein Umbau von bestehenden Ortsteilen, Straßen oder Plätzen zu erwarten.

3.5 Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand der Burgdorfer Kernstadt. Der Landschaftsplanerische Fachbeitrag hat dem Plangebiet bei der Bewertung des Landschaftsbildes keine besondere Bedeutung beigemessen. Erst westlich des Baugebietes „Heineckenfeld“ befindet sich ein Landschaftsraum mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Das Plangebiet wird besonders durch die nördlich verlaufende B 188 geprägt, die als überörtliche Straße eine Zäsur zwischen Siedlungsbereich und offener Landschaft darstellt. Die Straße stellt hier eine unüberwindbare Barriere dar.

Auch die Weserstraße südlich des Plangebiets ist als prägendes Element zu benennen. Hier befinden sich im Bereich des Kreisverkehrs der B 443 (Schillerslager Straße) sehr städtische Strukturen mit größeren Gebäudekörpern (Einzelhändler) und großen, versiegelten Flächen (Parkplätze). Richtung Westen schließt sich auf der Südseite der Weserstraße eine Wohnbebauung mit Doppel- und Reihenhäusern an. Von der Einmündung der Allerstraße an ist die Weserstraße nicht weiter bebaut: Hier befindet sich das Plangebiet, das durch die südlich der Weserstraße befindliche, dichte Gehölzfläche, den nordöstlich befindlichen Wald und die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche geprägt wird. Auch die B 188 hat hier einen deutlichen Einfluss auf das Plangebiet, da die Straße hier nahezu auf einer Höhe zum Plangebiet liegt. Nach der Einmündung der Weserstraße in die Saalestraße schließt sich die Bebauung des Baugebiets „Heineckenfeld“ mit einer Bebauung aus Mehrfamilien-, Reihen-, Ein- und Zweifamilienhäusern an.

Im Verlauf der Weserstraße und Saalestraße wirkt das (unbebaute) Plangebiet daher wie ein Fremdkörper in der Siedlung. Es entsteht der Eindruck, dass hier der Ortsrand erreicht ist, während nur wenige Meter weiter ein neuer Siedlungsbereich beginnt.

Die Entwicklung der Fläche nordwestlich der Weserstraße dient daher insbesondere der Arrondierung des Siedlungskerns und der Fortsetzung der Bebauung an Weser- und Saalestraße. Über örtliche Bauvorschriften sollen im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan gestalterische Vorgaben für die Ortsbildgestaltung gemacht werden.

Die Anlage einer circa 5,00 m hohen Lärmschutzwand wird insbesondere für die Fahrenden der B 188 eine Veränderung des Orts- und Landschaftsbilds mit sich bringen. Der Blick, der derzeit noch über den landwirtschaftlichen Acker bis hin zur der Gehölzfläche südlich des Plangebiets und den östlich anschließenden Häusern reicht, wird künftig durch eine begrünte Wand unterbrochen.

4 Ökonomische, finanzielle und fiskalische Auswirkungen

Im folgenden Kapitel werden die ökonomischen, finanziellen und fiskalischen Auswirkungen, die sich aus der Aufstellung des Bebauungsplans ergeben, untersucht und abgewogen.

44. FNP-Änderung „Nordwestlich Weserstraße“**4.1 Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung**

Es ist vorgesehen, dass in dem Plangebiet zu einem großen Teil Flächen für Mehrfamilienhäuser geschaffen werden. Wie bereits eingangs (Kapitel I.1.2) erwähnt, besteht hier auch langfristig ein besonderer Handlungsbedarf.

Auch wenn der Hauptfokus der Baugebietsentwicklung nicht auf der Bildung von Eigentum liegt, wird auch in diesem Plangebiet ein Anteil von Flächen für Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Reihenhäusern vorgesehen, wenngleich dieser Anteil geringer ist, als in den Baugebieten, die in den vergangenen Jahren in Burgdorf entwickelt wurden.

4.2 Auswirkungen auf die Grundstückswerte

Die Stadt Burgdorf hat sich bereits vor der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans die Rechte für den Flächenerwerb gesichert. Entsprechend der gängigen Praxis werden die Grundstücke zu moderaten Preisen in Anlehnung an die aktuellen Bodenrichtwerte veräußert. Hierbei sind jedoch auch die Kosten für die Errichtung einer Lärmschutzwand zur B 188 hin zu berücksichtigen, die auf die Grundstücke umgelegt werden.

Planungsschäden sind nicht zu erwarten, da keine Flächen von privaten Eigentümern betroffen sind oder in ihrer Nutzung eingeschränkt werden.

4.3 Anforderungen an kostensparendes Bauen

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung lassen sich noch keine Anforderungen an kostensparendes Bauen ableiten. Dieser Aspekt wird im Rahmen der Bebauungsplanung konkreter betrachtet.

4.4 Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche

Die Änderung des Flächennutzungsplans dient explizit der Schaffung neuer Wohnbauflächen, so dass hier keine Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

4.5 Wirtschaft einschl. der mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung

Die Änderung des Flächennutzungsplans dient explizit der Schaffung neuer Wohnbauflächen. Der Bereich direkt an der Weserstraße wurde bewusst aus dem Geltungsbereich der FNP-Änderung ausgeschlossen, da hier die bereits dargestellte gemischte Baufläche für die spätere Festsetzung eines Mischgebiets im Bebauungsplan vorgehalten werden soll. Ziel ist es, dass hier mischgebietsverträgliches Gewerbe gleichberechtigt mit einer Wohnnutzung (z.B. in Form von Betriebsleiterwohnungen) ermöglicht wird.

Zudem besteht mit dem Versorgungszentrum im östlichen Bereich der Weserstraße eine fußläufig erreichbare Versorgungsmöglichkeit mit entsprechend großem Einzugsbereich.

4.6 Landwirtschaft

Das Plangebiet wird im Ist-Zustand überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Durch die Entwicklung des Plangebietes werden Flächen einer neuen Nutzung zugeführt und damit der Landwirtschaft dauerhaft entzogen. Es ist nicht davon auszugehen, dass auf diese Weise die Existenz einzelner Betriebe bedroht würde.

Da das Plangebiet im nordwestlichen Bereich (nordwestlich der Erdgastransportleitung) und im östlichen Bereich (35 m Abstand zur Waldfläche) nicht überbaut wird, stehen die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung und werden damit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Ob diese Flächen ausreichen, um den gesamten Kompensati-

onsbedarf zu decken, wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelt. Gegebenenfalls werden weitere landwirtschaftliche Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen benötigt. Inwieweit das zutrifft und welche Auswirkungen dies auf landwirtschaftliche Betriebe hat, wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelt.

4.7 Forstwirtschaft

Östlich des Plangebietes befindet sich eine formell festgestellte Waldfläche, die sich im Eigentum einer Privatperson befindet. Gemäß dem Grundsatz des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover (RROP 2016) ist zu Waldflächen ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Grundsätze der Raumordnung sind der Abwägung zugänglich. Nach intensiven Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Region Hannover sowie dem Forstamt Fuhrberg wurde eine Unterschreitung des Mindestabstands auf 35 m festgelegt. Diese Unterschreitung kann im Hinblick auf das Umfeld des Waldes gerechtfertigt werden, da hier bereits im Norden die B 188 sowie im Osten und Süden stark versiegelte Flächen (Parkplatz) und Gebäude (Edeka-Markt) an den Wald herangerückt sind.

Die 35 m breite Zone soll als naturnaher Waldrand ausgebildet werden, so dass hier eine Kompensationsfläche im Flächennutzungsplan dargestellt wird.

4.8 Aspekte des kommunalen Haushalts

Die Änderung des Flächennutzungsplans hat zunächst keine Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt, da der Flächennutzungsplan lediglich für die planende Gemeinde eine bindende Wirkung entfaltet (sog. „vorbereitender Bauleitplan“). Erst mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden Baurechte begründet, die auch zu fiskalischen Folgen für den städtischen Haushalt führen. Dies wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 0-73 „Nordwestlich Weserstraße“ dargestellt.

5 Auswirkungen auf die Infrastruktur

5.1 Post- und Telekommunikationswesen

Durch die Planung sind keine negativen Auswirkungen auf das Post- oder Telekommunikationswesen zu erwarten.

5.2 Versorgung, insb. mit Energie und Wasser

Für die Versorgung des Plangebietes mit Energie wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 0-73 „Nordwestlich Weserstraße“ eine Machbarkeitsstudie zur kommunalen Wärmeplanung erstellt, die verschiedene Möglichkeiten der Wärmeversorgung für das Gebiet aufzeigen soll. Die Ergebnisse werden im Verfahren zum besagten Bebauungsplan dargestellt.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser erfolgt über die lokalen Wasserverbände bzw. die Stadtwerke Burgdorf.

5.3 Entsorgung, insb. Abwasser und Abfall

Die Entsorgung des Gebietes wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 0-73 „Nordwestlich Weserstraße“ detailliert erläutert.

5.4 Personenverkehr

Die Auswirkungen des Personenverkehrs auf das Plangebiet bzw. durch ggf. anfallenden Mehrverkehr auf umliegende Gebiete wird im Rahmen der Entwurfsplanung näher beschrieben, da derzeit noch Verkehrszahlen im Rahmen eines Gutachtens erhoben werden.

44. FNP-Änderung „Nordwestlich Weserstraße“**5.5 Güterverkehr**

Auswirkungen auf den Güterverkehr werden durch die Entwicklung des Plangebiets nicht erwartet. Hier werden keine Betriebe erwartet, die zu einem hohen Güterverkehr führen würden.

5.6 Mobilität der Bevölkerung

Das Plangebiet ist im Hinblick auf die Mobilität der Bevölkerung sehr gut gelegen. In fußläufiger Entfernung befinden sich Versorgungseinrichtungen für den täglichen Bedarf und darüber hinaus. Auch Arztpraxen sind in unmittelbarer Nähe erreichbar.

Der Ahrbergenweg, der direkt an das Plangebiet anschließt bzw. das Plangebiet als unbefestigter Feldweg kreuzt, bietet einen guten Anschluss an das Radverkehrsnetz, so dass auch die Burgdorfer Innenstadt inkl. des S-Bahnhofs gut zu erreichen sind.

Zur Nutzung des ÖPNVs befindet sich direkt am südlichen Rand des Plangebiets die Bushaltestelle „Saalestraße“, von der jeweils einmal stündlich die Linie 905 den S-Bahnhof und die Burgdorfer Südstadt anfährt. Die Haltestelle „Weserstraße“ befindet sich in etwa 500 m Entfernung und wird von den Buslinien 636 und 639 (beide Schulzentrum Großburgwedel) angefahren.

Das Plangebiet liegt zudem auch verkehrsgünstig für den MIV. In wenigen hundert Metern erreicht man die Bundesstraßen 188 und 443 und hat damit auch direkten Anschluss an das überregionale Verkehrsnetz.

5.7 Sonstige Verkehrsarten

Das Plangebiet hat keine Auswirkungen auf den Schienen-, Flug- oder Schiffsverkehr.

5.8 Sonstige technische Infrastrukturvorhaben

Es sind keine Auswirkungen auf sonstige technische Infrastrukturvorhaben abzusehen.

6 Weitere Auswirkungen

In diesem Kapitel werden die Auswirkungen dargestellt, die keinem der vorherigen Themen zugeordnet werden können.

6.1 Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 0-73 „Nordwestlich Weserstraße“ werden die entsprechenden Ausführungen zu den Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse detailliert erläutert.

Die Lärmemissionen der B 188 wurden bereits unter Kapitel IV.1.4 angedeutet. Detaillierte Aussagen dazu werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens getroffen.

Weitere Auswirkungen auf mögliche negative Auswirkungen ergeben sich derzeit nicht.

6.2 Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u.a. Brand- und Katastrophenschutz)

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 0-73 „Nordwestlich Weserstraße“ werden die entsprechenden Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung detailliert erläutert. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ergeben sich noch keine Hinweise auf mögliche Auswirkungen.

6.3 Sicherung von Rohstoffvorkommen / sonstige Belange des Bergbaus

Dieser Belang wird von der Planung nicht berührt.

6.4 Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften

Dieser Belang wird von der Planung nicht berührt.

6.5 Städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen

Das ISEK sieht eine Siedlungserweiterung in Burgdorf vorwiegend im Südosten und Westen der Kernstadt vor. Dabei sollen beide Potentiale in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander entwickelt werden. Entgegen der Prognosen der Region Hannover und auch der NBank wurde bei der Erstellung des ISEK noch davon ausgegangen, dass der Bedarf an Bauland rückläufig sein würde, so dass einige Flächen, die im Flächennutzungsplan für eine Wohnbaulandentwicklung vorgesehen waren, im ISEK nicht berücksichtigt wurden. Für die Weststadt wurden bei der Erstellung 5 Flächen festgelegt, die für eine bauliche Entwicklung infrage kommen (s. ISEK, S. 136). Die Flächen 1 (Heineckenfeld) und 2 (Nördlich Zilleweg) wurden inzwischen entwickelt. Für eine Entwicklung mit Wohnbauflächen wurden die Flächen 4 und 5 festgelegt, wobei die Fläche 4 (ehemaliger Kiesteich) nur begrenzte Kapazitäten für den Wohnungsbau aufweist und hier nur eine sehr kleinteilige Bebauung entlang des Teiches möglich wäre. Fläche 5 (Erweiterung westlich des Ahrbergenwegs) wäre für eine Entwicklung – auch mit eher verdichtetem Wohnungsbau – deutlich geeigneter. Hier fehlt es jedoch an einem geeigneten Verkehrskonzept, das die Anbindung des neuen Wohnstandorts an die überörtlichen Straßen gewährleistet, ohne die vorhandenen Ortsteile zu stark zu belasten.

Das Plangebiet nordwestlich der Weserstraße (Fläche 3) wird im ISEK – basierend auf den Darstellungen des derzeit gültigen FNP – als Fläche für gemischte Bebauung festgelegt, die mittel- bis langfristig zu entwickeln ist. Da der Bedarf nach Wohnbauflächen deutlich den Bedarf nach gemischten Bauflächen übersteigt und überdies die Flächen der Stadt bereits zur Verfügung stehen (im Gegensatz zu den Grundstücken der Fläche 5) und die Erschließung gesichert ist, wird eine Entwicklung nordwestlich der Weserstraße favorisiert. Damit entsprechen die Darstellungen der 44. Änderung des FNP nicht in vollem Umfang den Festlegungen des ISEK. Da jedoch grundsätzlich eine bauliche Entwicklung für die Fläche auch im ISEK vorgesehen ist, widerspricht diese Abweichung nicht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der Weststadt.

Sonstige Planungen sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht betroffen.

6.6 Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Dieser Belang wird von der Planung nicht berührt.

6.7 Kleintierhaltung

Es werden keine Flächen für die Haltung von Kleintieren im Plangebiet oder benachbarten Baugebieten festgesetzt, so dass hier keine negativen Auswirkungen absehbar sind.

6.8 Belange von Nachbargemeinden

Die Belange von Nachbarkommunen sind durch die Entwicklung eines Wohngebietes nicht berührt.

6.9 Vorrang der Innenentwicklung

Im Jahr 2017 hat die Stadt Burgdorf ein Baulückenkataster erstellt, das die innerstädtischen Potentiale zur Baulandentwicklung in der Kernstadt und dem Ortsteil Ehlershausen aufzeigt. Es wurden verschiedene Grundstücke erfasst, auf denen kurzfristig eine Wohnbebauung realisierbar ist. In der Kernstadt wurden zu der Zeit 93 Flächen ermittelt, die kurzfristig bebaubar und direkt erschlossen sind. Eine Bereitschaft zur Veröffentlichung

44. FNP-Änderung „Nordwestlich Weserstraße“

der Grundstücke auf der Internetseite der Stadt Burgdorf wurde von weniger als 10 Interessenten geäußert. Die Flächen wurden jedoch auf Wunsch der Eigentümer schon kurze Zeit später wieder von der Internetseite genommen, so dass keine Flächen mehr für eine Nachverdichtung zur Verfügung stehen.

Es hat in der Vergangenheit bereits Überlegungen in der Stadtverwaltung gegeben, die Innenentwicklung durch eine Nachverdichtung im Bestand – hier insbesondere in der Südstadt – anzustoßen. Hier haben sich in der Vergangenheit im Bereich der Einfamilienhäuser Innenhöfe gebildet, die für eine Nachverdichtung mit weiteren Einfamilienhäusern geeignet wären. Jedoch muss im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels immer auch beachtet werden, dass Grünflächen in Zukunft eine besondere Rolle bei der Abkühlung der Städte in heißen Sommern haben werden. Die Frage, inwieweit daher eine zu starke Verdichtung der Innenbereiche erfolgen sollte, wird daher bis heute kontrovers diskutiert.

Da die Stadt jedoch dringenden Handlungsbedarf auf dem Wohnungsmarkt sieht, ist eine schnelle Entwicklung von Wohnbauflächen unabdingbar, so dass zur weiteren Siedlungsentwicklung eine Fläche im Außenbereich – jedoch mit direktem Bezug zur Kernstadt und zu Infrastruktureinrichtungen – in Anspruch genommen wird.

V Verfahren

1 Überblick über die Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und Nachbargemeinden, Stellungnahmen

Das Kapitel wird im weiteren Verfahren ergänzt.

VI Quellenverzeichnis

44. Änderung des Flächennutzungsplans:

BMH 2016: Bonk-Maire-Hoppmann, Schalltechnische Untersuchung Burgdorf Nord-West, Garbsen, 29.06.2016.

BMH 2018: Bonk-Maire Hoppmann, Ergänzende Berechnungen zum B-Plan Nr. 0-73, Garbsen, 27.11.2018.

DIN 4109 Deutsche Norm Schallschutz im Hochbau, Hrsg. DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin, Januar 2018.

ISM 2006: Ingenieurbüro Schütte und Dr. Moll, Baugebiet Burgdorf Nordwest, Bauleitplanung „Wohnen in der Landschaft“, Isernhagen, 09.03.2006.

ISM 2018: Ingenieurbüro Schütte und Dr. Moll, Ingenieurgeologisches Gutachten – Dreieck nordwestlich Weserstraße, Versickerungsfähigkeit, Isernhagen, November 2018.

NBank 2019: Wohnungsmarktbeobachtung 2019, Hannover, 2019, verfügbar: https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Publikationen/Wohnungsmarktbeobachtung/Wohnungsmarktberichte/Wohnungsmarktbeobachtung_2019_hohe_Aufl%C3%B6sung.pdf.

PGL 2014: Planungsgruppe Landschaftspflege, Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan für das Stadtgebiet Burgdorf, Juni 2014.

Region und Landeshauptstadt Hannover 2012: Bevölkerungsprognose 2012 bis 2020/2025, Hannover, März 2012.

Region und Landeshauptstadt Hannover 2014: Bevölkerungsprognose 2014 bis 2025/2030, Hannover, August 2014.

Region Hannover 2016: Regionales Raumordnungsprogramm der Region Hannover 2016, Hannover, August 2016, verfügbar: <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Planen,-Bauen,-Wohnen/Raumordnung-Regionalentwicklung/Regionalplanung/RROP-2016/Unterlagen-zum-RROP-2016>.

Stadt Burgdorf 2010: Integriertes Stadtentwicklungskonzept und Innenstadtkonzept, Burgdorf, Oktober 2010.

Umweltbericht:

Literatur und sonstige Quellen

BMH – Bonk – Maire – Hoppmann PartGmbH (2016): Schalltechnische Untersuchung Burgdorf Nord-West. – Gutachten im Auftrag der Stadt Burgdorf, Garbsen, 29.06.2016.

BMH – Bonk – Maire – Hoppmann PartGmbH (2018): Ergänzende Berechnungen zum B-Plan Nr. 0-73. – Gutachten im Auftrag der Stadt Burgdorf, Garbsen, 27.11.2018.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope, Stand Juli 2016. Natursch. u. Landschaftspfl. in Nds., H. A/4, Hannover

VI Quellenverzeichnis

- DRACHENFELS, O. V. (2018): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Inform. d. Naturschutz Nds. 32. Jg., Nr.1, S. 1-60, Hannover; korrigierte Fassung v. 20.09.2018
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24(1), S. 1-76.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015, S. 180 - 260.
- ISM – Ingenieurbüro Schütte und Dr. Moll (2006): Baugebiet Burgdorf Nordwest, , Bauleitplanung „Wohnen in der Landschaft“. - Gutachten im Auftrag der J.A.K. Verwaltungs-GmbH & Co., Isernhagen, 09.03.2006.
- ISM – Ingenieurbüro Schütte und Dr. Moll (2018): Ingenieurgeologisches Gutachten. - Gutachten im Auftrag der Stadt Burgdorf., Isernhagen, 05.11.2018.
- LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (1982): NIBIS-Kartenserver - Niedersächsisches Bodeninformationssystem: Karte Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200.000 (HÜK200). Stand: 1.1.1982, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, aufgerufen am 07.04.2020.
- LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2000a): NIBIS-Kartenserver – Rohstoffsicherungskarte von Niedersachsen 1:25.000, Stand 01.01.2000, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, aufgerufen am 07.04.2020.
- LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2000b): NIBIS-Kartenserver – Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1:500.000 - Grundwasserkörper, Stand 01.01.2000, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, aufgerufen am 07.04.2020.
- LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2004): NIBIS-Kartenserver - Niedersächsisches Bodeninformationssystem: Karte Hydrogeologische Räume und Teilräume 1:500.000 (HÜK500), Stand: 14.07.2004. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, aufgerufen am 07.04.2020.
- LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2008): NIBIS-Kartenserver - Niedersächsisches Bodeninformationssystem: Karte Lage der Grundwasseroberfläche 1:50.000, Stand: 01.01.2008. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, aufgerufen am 07.04.2020.
- LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2017): NIBIS-Kartenserver – Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000, Stand 13.11.2017, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, aufgerufen am 07.04.2020.
- LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2019a): NIBIS-Kartenserver - Niedersächsisches Bodeninformationssystem: Karte Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) 1:50.000, Stand: 22.11.2019, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, aufgerufen am 07.04.2020.

44. FNP-Änderung „Nordwestlich Weserstraße“

LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2019b): NIBIS-Kartenserver - Niedersächsisches Bodeninformationssystem: Karte Mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate 1981 – 2010, 1:50.000, Stand: 17.06.2019, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, aufgerufen am 07.04.2020.

LRP REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. – 9. Völlig überarbeitete Auflage. Hannover, 82 S.

RROP REGION HANNOVER (2016): Regionales Raumordnungsprogramm 2016.

SCHNITTSTELLE BODEN & BAADER KONZEPT GMBH (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. Studie im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LA-BO), 69 S.

Gesetze und Vorschriften

BAUGB (2020): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587).

BBODSCHG (2017): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz -BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

BBODSCHV (2017): BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG VOM 12. JULI 1999 (BGBl. I S. 1554), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG VOM 27. SEPTEMBER 2017 (BGBl. I S. 3465).

BIMSCHG (2019): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432).

16. BIMSCHV (2014): Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269).

BNATSCHG (2020): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440).

DIN 18005-1: Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Ausgabedatum Juli 2002.

NAGBNATSCHG (2019): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

NBODSCHG (2018): Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG) vom 19. Februar 1999, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66).

NWG (2019); Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

VI Quellenverzeichnis

WHG (2018): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254).

VII Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung wird nach Abschluss des Verfahrens an dieser Stelle beigefügt.

VIII Verfahrensvermerke

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3534) i.V.m. § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 11.09.2019 (Nds. GVBl. S 258) hat der Rat der Stadt Burgdorf die 44. Änderung des Flächennutzungsplans in seiner Sitzung am beschlossen.

Der Flächennutzungsplanänderung ist die vorstehende Begründung und die in Kapitel VII wiedergegebene „Zusammenfassende Erklärung“ (gem. § 6a Abs. 1 BauGB) beigefügt worden.

Burgdorf,

(Bürgermeister)

Der Entwurf der Begründung wurde in der Fassung vom _____ von der Abteilung Stadtplanung und Umwelt der Stadt Burgdorf ausgearbeitet.

Burgdorf,

Fachbereich Stadtentwicklung
und Hochbau

Abteilung Stadtplanung und
Umwelt

(Fachbereichsleiter)

(Abteilungsleitung)

Der Entwurf der Begründung in der Fassung vom _____ lag zusammen mit dem Entwurf der Planzeichnung der 44. Änderung des Flächennutzungsplans in der Zeit vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich aus.

Burgdorf,

(Bürgermeister)

IX Anhang

Anhang 1: Brutvogeluntersuchung 2019 (Stand: Juli 2019)

Karte 1: Biotypenkartierung – Entwurf (Stand: Juli 2019)

Anhang 1

Brutvogeluntersuchung 2019 im Bereich Burgdorf - Nordwestlich Weserstraße

Auftraggeber:

Stadt Burgdorf
Vor dem Hannoverschen Tor 27
31303 Burgdorf

Auftragnehmer:

Planungsgruppe Landespflege

Bearbeitung:

Dr. Eckhard Denker
Dietmar Drangmeister
Eva-Maria Meyer
Klaus Becker

Juli 2019

Inhalt

1.	Untersuchungsauftrag und -zeiten sowie Methodik	3
2.	Ergebnisse und Bewertung	3
	Literatur.....	5

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Festgestellte Brutvögel und Anzahl der Brutreviere	3
Tab. 2:	Festgestellte Nahrungsgäste	4

1. Untersuchungsauftrag und -zeiten sowie Methodik

Die Stadt Burgdorf hat die Planungsgruppe Landespflege im November 2018 mit einer Brutvogelkartierung im Bereich nordwestlich der Weserstraße in der Kernstadt Burgdorf beauftragt. Die Untersuchung steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 0-73 „Nordwestlich Weserstraße“ und der 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burgdorf; hierbei handelt es sich um die geplante Errichtung eines Wohngebiets. Ziel der Kartierung ist es, die zukünftigen Bebauungsflächen auf ihre derzeitige Besiedlung durch Brutvögel zu untersuchen.

Entsprechend der Vorgabe wurde das Untersuchungsgebiet (UG) von Mitte April bis Mitte Juni insgesamt fünfmal begangen und die Reviere der vorkommenden Vogelarten erfasst. Ergänzend wurden ebenfalls alle weiteren Beobachtungen von Nahrungsgästen aufgenommen.

Die Begehungen fanden jeweils in den frühen Morgenstunden statt. Da das UG stark von Hundebesitzern frequentiert wird, wurden die Termine ausschließlich an Sonn- und Feiertagen durchgeführt, da hier in den frühen Morgenstunden erfahrungsgemäß eine geringere Anzahl an Hunden ausgeführt wird als wochentags. Die Reviere in den direkt an den UG-Grenzen liegenden Baum- und Buschhecken wurden ebenfalls mit aufgenommen, da sie zumindest teilweise im UG liegen.

Termine der Begehungen

- 22.04.19
- 05.05.19
- 19.05.19
- 30.05.19
- 23.06.19

2. Ergebnisse und Bewertung

Die Ergebnisse sind in der Karte 1 verortet. Dort ist auch das Untersuchungsgebiet abgegrenzt. Im Folgenden wird auf die einzelnen (Brut-)Vogelarten eingegangen. Für die Brutvogelarten wird der jeweilige Status der nach der Roten Liste Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015) in Klammern hinter dem Artnamen angegeben.

Tab. 1: *Festgestellte Brutvögel und Anzahl der Brutreviere*

Art	Rote Liste Nds.	Brutreviere
Amsel		7
Buchfink		3
Buntspecht		1
Dorngrasmücke		1
Fitis		1
Gartengrasmücke	V	1
Gelbspötter	V	1
Goldammer	V	1

Art	Rote Liste Nds.	Brutreviere
Heckenbraunelle		1
Kohlmeise		2
Mönchsgrasmücke		5
Nachtigall	V	2
Ringeltaube		5
Rotkehlchen		4
Singdrossel		3
Star	3	1
Zaunkönig		1
Zilpzalp		5

Die Reviere der festgestellten Brutvogelarten liegen nahezu ausschließlich entweder in den linienhaften Gehölzstrukturen in den Randbereichen des UG oder in der Waldfläche im Nordosten des UG. Innerhalb des Offenbereichs kommen lediglich drei Reviere (jeweils ein Revier der Goldammer, Dorngrasmücke und Amsel) in einem Brachstreifen vor, die bewirtschafteten Ackerflächen sind unbesiedelt. Die im Nordosten des UG gelegene Waldfläche weist eine große Anzahl an Brutrevieren auf, hier befinden sich auch zahlreiche Nistkästen in unterschiedlichen Größen, unter anderem für Meisen, Stare und Käuze. An einem innerhalb der Waldfläche gelegenen Wohngebäude sind Nisthilfen für Mehlschwalben angebracht. Die Nistkästen sowie die Nisthilfen für die Mehlschwalbe waren unbesetzt.

Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Nahrungsgäste sind in Tab. 2 aufgeführt.

Tab. 2: *Festgestellte Nahrungsgäste*

Art	Anmerkung
Bluthänfling	1 Exemplar am 22.04.19
Eichelhäher	1 Exemplar am 19.05.19
Elster	2 Exemplare am 23.06.19
Grünfink	1 Exemplar am 22.04.19
Haussperling	mehrfach einfliegende Exemplare aus südlich liegenden Gärten
Klappergrasmücke	1 Exemplar am 30.05.19
Rabenkrähe	mehrfach 1-2 Exemplare
Star	zusätzlich zum Revier wurden Trupps auf den Äckern im UG beobachtet, am 22.04.19 waren es 6 Exemplare, am 19.05.19 20 Exemplare
Turmfalke	2 mal jeweils 1 Exemplar über den Ackerflächen

Zusammenfassende Bewertung

Es konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt 45 Brutreviere von 18 verschiedenen Vogelarten festgestellt werden. Mit einem Brutrevier des Stars erweist sich das Untersuchungsgebiet als Lebensraum einer gefährdeten Art. Vier der festgestellten Arten, nämlich Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer und Nachtigall stehen auf der Vorwarnliste. Die Brutreviere liegen nahezu ausschließlich entweder in den linienhaften Gehölzstrukturen in den Randbereichen des UG oder in der Waldfläche im Nordosten des UG. Der landwirtschaftlich genutzte, wesentliche Teil des UG weist lediglich drei Brutreviere auf.

Literatur

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015, S. 180 - 260.



Legende

Biotoptypen

- WJL Laubwald-Jungbestand
- WPB Birken- und Zitterpappel-Pionierwald
- WXH Laubforst aus einheimischen Arten
- WPE Ahorn- und Eschen-Pionierwald
- WZK Kiefernforst
- WZF Fichtenforst
- WZL Lärchenforst
- HFB Baumhecke
- HN Naturnahes Feldgehölz
- HPS Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
- HPG Standortgerechte Gehölzpflanzung
- BZ Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch

- Einzelbaum
- Baumart:
 - Ahs Spitzahorn
 - Bi Birke
 - Ei Eiche
 - Eib Eibe
 - Fi Fichte
 - Kar Roßkastanie
 - Pz Zitterpappel
- Altersstrukturtypen:
 - 1 = Stangenholz, 10-40 Jahre
 - 2 = Schwaches bis mittleres Baumholz, 40-100 Jahre
 - 3 = Starkes Baumholz, >100 Jahre (Bi ab 60)

- UHM Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- UHT Halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte
- UHB Artenarme Brennesselflur
- UHN Nitrophiler Staudensaum
- GMA Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte
- GRR Artenreicher Scherrasen
 - Zusatzmerkmale:
 - v = verbuscht
 - + = besonders gute Ausprägung
 - () = mit Übergängen zu

- AS Sandacker
- OEF Ferienhausgebiet
- OSA Abfallsammelplatz

Brutvögel

- Brutrevier
- A** Amsel
- B** Buchfink
- BS** Buntspecht
- DG** Dorngrasmücke
- F** Fitis
- G** Goldammer
- GG** Gartengrasmücke
- GP** Gelbspötter
- He** Heckenbraunelle
- K** Kohlmeise
- MG** Mönchsgrasmücke
- N** Nachtigall
- R** Rotkehlchen
- RT** Ringeltaube
- S** Star
- SD** Singdrossel
- Z** Zaunkönig
- Zi** Zilpzalp

- OVP Parkplatz
- OVS Straße
- OVW Weg

Gefährdete und geschützte Pflanzenarten

- Fundstelle
- mr Myosotis ramosissima
- eh Epipactis helleborine

Sonstige Information

- Untersuchungsgebietsgrenze



Projekt: Artenschutzrechtliche Prüfung "Wohnbebauung Weserstraße"

Karte 1: Biotoptypen- und Brutvogelkartierung 2019

